

209. (3. 8205/IV.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Taubstumm-Anstalt. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Taubstumm-Anstalt wird insofern er die Unterrichtserfolge betrifft, zur befriedigenden Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuss beauftragt, die Frage zu studiren, ob die Wohlthat des Taubstumm-Unterrichts nicht einer größeren Zahl von Taubstummern zugänglich gemacht werden könnte, ohne deshalb das gegenwärtige Institut baulich zu erweitern.
210. (3. 8206/IV.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Berg- und Hütten Schule in Leoben. Der Landtag beschließt:  
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Berg- und Hütten Schule in Leoben wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.
211. (3. 8207/IV.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend den Dank an die Herren Curatoren am landschaftl. Joanneum. Der Landtag beschließt:  
 Der Landtag drückt den Herren Curatoren am landschaftlichen Joanneum seinen warmen Dank für ihre opferwillige und ersprießliche Thätigkeit aus und gibt sich der Hoffnung hin, daß die Herren dieselbe auch fernerhin dem Wohle des schönen und immer reicher sich entfaltenden Institutes in gleicher Weise widmen werden.
212. (3. 8207/IV.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Vermehrung und Verwaltung der Sammlungen am Joanneum. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht über Vermehrung und Verwaltung der Sammlungen am Joanneum gereicht zur befriedigenden Kenntnis, insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, daß die neu gegründete culturhistorische und kunstgewerbliche Abtheilung durch ihren Besuch und durch die speciell diesem zu verdanken Einnahmen beweist, daß diese Museal-Abtheilung immer mehr gewürdigt wird. Die Frage der Bestellung eines Beamten für die Custodie der zoologischen, der botanischen und der phyto-paläontologischen Sammlung ist durch den Beschluß des hohen Landtages vom 17. Februar 1898 erledigt.
213. (3. 8207/IV.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Joanneumsbibliothek. Der Landtag beschließt:  
 Mit Rücksicht darauf, daß der Jahresbericht des Landes-Museums zeigt, daß sowohl die Zahl der Besucher als die der Entlehnungen, namentlich die der Versendungen von wissenschaftlichen Werken in die verschiedenen Landestheile fortwährend steigt und sonach die Joanneums-Bibliothek, welche einem Landes-Verdünfte zu dienen bestimmt ist, demselben auch nach Möglichkeit genügt, spricht der Landtag über den Zustand und die Leitung derselben seine Befriedigung aus.
214. (3. 8207/IV.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Archiv. Der Landtag beschließt:  
 Der Landtag erwartet von dem Verständnis der Gemeinde-Vertretungen der Städte und Märkte des Landes und von dem vaterländischen Sinne der Familien der Großgrundbesitzer, welche noch private Archive besitzen, daß dieselben die dankenswerthen Bestrebungen der Archivleitung, diese Privat-Archive im Landes-Archiv zu vereinigen, unterstützen werden; er billigt daher die Verwendung jährlicher 150 fl. aus der Archivs-Dotation für diesbezügliche Zweckbereisungen im Lande. Er genehmigt weiter nachträglich, daß der Landes-Ausschuss der Archivs-Leitung einen jährlichen Credit von 400 fl. für drei Jahre zur Herausgabe eines Kataloges der im Archiv befindlichen Handschriften und Acten gewährt hat, beauftragt aber den Landes-Ausschuss, diese Post sowohl als die

Remuneration des Aspiranten in Einkunft im Voranschlage der Landesfonde ersichtlich zu machen, dagegen das Budget des Archives vorübergehend nicht mit dem Erfordernis für die zweite Adjunctenstelle zu belasten.

215.

(3. 8207/IV.)

Der Landtag beschließt:

In Anbetracht der unleugbaren Thatsache, daß die Räume der Landes-Bilbergallerie sich als unzureichend erweisen, daß auch die kunstgewerblichen Sammlungen weiterer Localitäten benötigen, daß endlich die werthvolle Kupferstich-Sammlung in der gegenwärtigen Unterbringung dem Publicum nicht zugänglich ist, der projectirte Umbau aber erst nach Jahren eine theilweise Abhilfe dieser Uebelstände wird schaffen können, beauftragt der Landtag den Landes-Ausschuß die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die gegenwärtig von der Zeichen-Akademie für das Landschaftsfach benötigten Räume für die Sammlungen in Verwendung genommen werden könnten, und ob sich nicht etwa eine innere Verbindung zwischen dem für die kunstgewerbliche Sammlung bestimmten Corridor und dem Locale der Kupferstich-Sammlung herstellen ließe.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Bilbergallerie.

216.

(3. 8208/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die derzeitigen und für die nächste Zukunft voraussichtlichen Verhältnisse der landschaftlichen Zeichen-Akademie, insbesondere in Rücksicht auf ihre entsprechende Unterbringung, über ihre Stellung im Vergleiche zu anderen analogen Kunst-Instituten und über das Verhältnis des für selbe erforderlichen Kostenaufwandes zu den erzielten Erfolgen Studien anzustellen und nach Maßgabe des Ergebnisses derselben sich in seinen Anträgen an den Landtag auszusprechen, ob die der künstlerisch veranlagten Jugend des Landes zu bietende Möglichkeit der entsprechenden fachlichen Vorbildung nicht in anderer Weise als durch die Zeichen-Akademie in ihrer gegenwärtigen, auf die Dauer unhaltbaren Organisation und Unterbringung geschaffen werden könnte.

Thätigkeitsbericht, betreffend Zeichen-Akademie.

217.

(3. 8209/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landtag spricht den Mitgliedern der historischen Landes-Commission für ihre dieser großen wirtschaftlichen Institution geleisteten Dienste seine Anerkennung und dabei die Erwartung aus, daß sie alle mit gleichem Eifer diese vaterländische Arbeit fördern und nach Bedarf auch neue Kräfte zu deren Dienst herbeiziehen werden.

Thätigkeitsbericht, betreffend die historische Landes-Commission.

218.

(3. 8210/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landes-Mittelschulen wird zu befriedigenden Kenntniss genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Mittelschulen.

2. Der Landtag spricht seine besondere Befriedigung aus, daß die hohe k. k. Regierung das Landes-Gymnasium in Leoben vom Schuljahr 1898/99 an in die Verwaltung des Staates übernimmt.

219.

(3. 8211/IV.)

Der Landtag beschließt:

„Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses betreffend, die Marginalnote Untergymnasium Cilli wird genehmigend zur Kenntniss genommen.“

Thätigkeitsbericht, betreffend das Untergymnasium in Cilli.

220. (3. 8212/IV.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend „Volkschulen“. Der Landtag beschließt:  
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Titel ‚Volkschule‘, Seite 105 u. ff., wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.
221. (3. 8213/IV.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Lehrerbildungsanstalt in Marburg und die systemisirten 10 Stipendien. Der Landtag beschließt:  
 Die an der Lehrer-Bildungsanstalt in Marburg systemisirten zehn Stipendien zu je 120 fl. werden behufs leichter Ermöglichung der Ermittlung eines gemeinsamen Wohn- und Kostortes für diese Stipendisten auf den Betrag von je 150 fl. gestellt und wird aus diesem Anlasse der Capitel V, Titel 1 B, Außerordentliches Erfordernis, Rubrik I, in den Landes-Voranschlag für 1898 eingestellte Pauschal-Credit von 2200 fl. auf den Betrag von 2500 fl. erhöht.
222. (3. 8214/IV.)  
 Petitionen, um Einreichung von Schulen in höhere Gehaltsclassen. Der Landtag beschließt:  
 Die Petitionen, betreffend die Einreichung von Schulen in höhere Gehaltsklasse, Nr. 5, 11, 16, 24, 31, 32, 33, 41, 48, 50, 51, 52, 65, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 104, 106, 107, 118, 127, 128, 134, 139, 142, 143, 144, 145, 147, 151, 156, 162, 163, 164, 168, 169, 176, 182, 183, 186, 192, 203, 206, 207, 208, 211, 214, 223, 228, 249, 249, 255, 264, 273, 291, 325 werden dem Landes-Ausschusse zur weiteren geeigneten Veranlassung übermittelt.
223. (3. 8215/IV.)  
 Ortschulrath St. Leonhard ob Luffer um Einreichung der Volksschule in die II. Gehaltsklasse und um eine Subvention zur Herstellung einer Cisterne. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 189 des Orts-Schulrathes St. Leonhard ob Luffer  
 a) um Einreichung der Volksschule dortselbst in die II. Gehaltsklasse,  
 b) um eine Subvention zur Herstellung einer Cisterne,  
 wird dem Landes-Ausschusse in Bezug auf das erste Petit zur geeigneten weiteren Behandlung überwiesen, in Bezug auf das zweite Petit wird jedoch derselben aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.
224. (3. 8216/IV.)  
 Regelung der Lehrergehalte. Der Landtag beschließt:  
 Die Berathung und Beschlußfassung über die in der Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage 46) niedergelegten grundsätzlichen Anträge, betreffend die Regelung der Lehrergehalte, wird in Ermanglung einer geeigneten und sichergestellten Bedeckung des resultirenden Mehraufwandes einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.  
 Bei diesem Anlasse wird jedoch der Landes-Ausschusse beauftragt, unter Berücksichtigung der im vorstehenden Berichte gegebenen Directiven, sowie unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Rückwirkung der staatlichen Steuerreform in Bezug auf die Landesfinanzen neuerlich diesfällige Vorschläge zu erstatten;  
 zu diesem Behufe insbesondere die Ermittlung einer selbstständigen, allgemeinen Landesabgabe zu Schulzwecken nach Maßgabe der gesetzlichen Zulässigkeit ins Auge zu fassen und hierüber mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten.
225. (3. 8217/IV.)  
 Abänderungen der gesetzlichen Normen über die Schulconcurrentz. Der Landtag beschließt:  
 Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, angesichts der dem Staate durch die gewärtigten Mehrergebnisse der Personal-Einkommensteuer erwachsenden sehr beträchtlichen

Eingänge eine Abänderung der gesetzlichen Normen über die Schulconcurrentz nach dem Muster auswärtiger Staaten in der Weise in Angriff zu nehmen, daß den Ländern, Bezirken und Gemeinden durch eine das bisherige Maß übersteigende Betheiligung des Staates an dem Aufwande für das Volksschulwesen bei der Tragung der stetig wachsenden Schullasten die entsprechende Mitwirkung und Unterstützung zu Theil werde.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich behufs wirksamer Gestaltung der diesfalls bei der hohen k. k. Regierung zu unternehmenden Schritte vorher mit den Landes-Ausschüssen anderer Kronländer ins Einvernehmen zu setzen.

Hiedurch finden die Petitionen Nr. 3, 27, 30, 135, 260, 280, 281, 290 vorerst ihre Erledigung.

226.

(3. 8218/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

Gesetz, betreffend die Verbaunung des Lichtmeßbaches in seinem Unterlaufe durch den Markt Admont.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verbaunung des Lichtmeßbaches in seinem Unterlaufe durch den Markt Admont.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die Verbaunung des Lichtmeßbaches in seinem Unterlaufe durch den Markt Admont wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

## § 2.

Das auf 39.800 fl. ö. W. veranschlagte Erfordernis für diese Wildbach-Verbaunung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, d. i. im Theilbetrage von 19.900 fl. durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. Zu 20%, d. i. im Theilbetrage von 7960 fl. aus Landesmitteln.

3. Zu 30%, d. i. im Theilbetrage von 11.940 fl. durch die Gemeinde Admont, welche auch weiters für die eventuellen Grundentschädigungen aufzukommen hat.

Sollten die Kosten der Verbaunung den veranschlagten Betrag von 39.800 fl. nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen concurrirenden Betheiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zu Gute zu kommen.

## § 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschuße abzuschließenden Uebereinkommen vorbehalten.

## § 4.

Für die Erhaltung des gesammten Verbaunungswerkes hat die Gemeinde Admont aufzukommen.

## § 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

227. (3. 8219/VI.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Rainachregulierung. Der Landtag beschließt:  
 I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Rainachregulierung wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.  
 II. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt:  
 a) Die begonnene Action in der Durchführung der Rainachregulierungsarbeiten fortzusetzen und insbesondere das Detailproject für die Regulierung der Strecke bei der Ortnermühle zu entfertigen, um die bezüglichen Arbeiten womöglich noch im heurigen Jahre zu beginnen;  
 b) mit thunlichster Beschleunigung die Vorbedingungen zu schaffen, durch welche der hohe Landtag in die Lage versetzt wird, womöglich in der nächsten Session auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884 ein Landesgesetz beschließen zu können, durch welches die Regulierung der Rainach vom Lichendorfer Wehre bis zu ihrer Mündung in die Mur bei Wildon Kilometer 47·9/51·2 sichergestellt wird.  
 III. Ueber den Vollzug der ad II erwähnten Aufträge ist in der nächsten Session eingehend zu berichten.
228. (3. 8220/VI.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Verbaumung des Sölbaches. Der Landtag beschließt:  
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Wilbbachverbaumung des Sölbaches wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.
229. (3. 8221/VI.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Verbaumung des Kaltenbaches. Der Landtag beschließt:  
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Verbaumung des Kaltenbaches wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.
230. (3. 8222/I.)  
 Wahl von 12 Ersatzmännern in die für Steiermark einzusetzende Berufungscommission für die Personal-Einkommensteuer. Der Landtag beschließt:  
 Der hohe Landtag wolle die Wahl von 12 Mitgliedern und 12 Ersatzmännern in die gemäß des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, für Steiermark zu bestellende Berufungscommission für die Personal-Einkommensteuer, und zwar in nachfolgender Weise vornehmen:  
 1. Zwei Mitglieder werden in abgeordneten Wahlgängen durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I der Landesordnung) gewählten Abgeordneten,  
 zwei Mitglieder in gesonderten Wahlgängen durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§ 3, II leg. cit.) gewählten Abgeordneten, und  
 zwei Mitglieder in gesonderten Wahlgängen durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§ 3, III leg. cit.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte der Personal-Einkommensteuerpflichtigen im Lande gewählt, die übrigen sechs Mitglieder der Berufungscommission werden einzeln von der ganzen Landes-Versammlung gewählt.  
 2. Jede solche Wahl ist durch Stimmzettel vorzunehmen und geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmen; kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
 3. Für jedes Commissionsmitglied wird nach dem Wahlmodus der Absätze 1 und 2 ein Ersatzmann gewählt.

## 231. (Z. 8223/I.)

Der Landtag beschließt:

Im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, sind in die Erwerbsteuer-Landescommission für Steiermark zu wählen für die I. Steuerklasse 1 Mitglied, 1 Ersatzmann, II. Steuerklasse 1 Mitglied, 1 Ersatzmann; III. Steuerklasse 2 Mitglieder, 2 Ersatzmänner; IV. Steuerklasse 2 Mitglieder, 2 Ersatzmänner.

Wahl von 6 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern in die Erwerbsteuer-Landes-Commission für Steiermark.

Die Wahl ist in 6 Wahlgängen nach Steuerclassen gesondert durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen, welche bei jedesmaligem Wahlgange je einen Namen für die Mitglieder und deren Ersatzmänner zu erhalten haben.

## 232. (Z. 8224/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Roginslagorca im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung St. Marein bei Erlachstein zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 63percentigen, zusammen daher einer 123percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als über weiteren Landtags-Beschluß die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

Gemeinde Roginslagorca, Gemeinde-Umlage.

## 233. (Z. 8225/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend das Schubwesen wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend das Schubwesen.

## 234. (Z. 8226/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 130percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen Platz zu greifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

Gemeinde Stadl, Gemeinde-Umlage.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vorstehenden Beschluß erst dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung in Vorlage zu bringen, wenn vorher seitens der Gemeinde Stadl dargethan sein wird, daß unter Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften für die Aufbringung des durch die Einhebung einer 130percentigen Gemeinde-Umlage nicht bedeckten Restes der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 im Wege einer Darlehensaufnahme Vorsee getroffen worden ist.

## 235. (Z. 8227/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Bärndorf im Gerichts-Bezirke Rottenmann wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Rottenmann zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung

Gemeinde Bärndorf, Gemeinde-Umlage.

einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge weiteren Landtags-Beschlusses die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

236. (3. 8228/III.)

Gemeinde Lauplitz, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Lauplitz im Gerichtsbezirke Fzdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu der ihr bereits seitens des Landes-Ausschusses zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 31percentigen, zusammen daher einer 130percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge weiteren Landtagsbeschlusses die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den Gemeindeumlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeindeumlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

237. (3. 8229/IV.)

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule an der Elisabethvolkschule im II. Bezirke der Stadt Graz.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule an der Elisabethvolkschule im 2. Bezirke der Stadt Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des L.-G. vom 4. Februar 1870, L.-G. und B.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichsvolkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Im 2. Bezirke der Stadt Graz wird an der dortigen Elisabethvolkschule eine öffentliche dreiclassige Mädchen-Bürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

238. (3. 8230/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend „Straßen u. Subventionen“.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Straßen und Subventionen“, Seite 23 bis 30 des Thätigkeitsberichtes, wird zur Kenntniß, der Bericht, die „Eisenstraße“ betreffend, zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Der hohen Regierung wird für die Uebernahme der „Eisenstraße“ unter Anerkennung des Entgegenkommens der Dank ausgesprochen.

239. (3. 8231/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes, betreffend „Auflassung der Mauthen“ an der ungarischen Grenze, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

240.

(3. 8232/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die in Aussicht gestellte Vorlage über eine gerechtere Vertheilung der Straßensubventionen in der nächsten Session zu bringen und den Thätigkeitsberichten in Zukunft immer eine Tabelle anzufügen, aus welcher die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Bezirke, die zur Deckung nöthigen Umlagenprocente des vorhergegangenen Jahres und die kilometrische Länge der zu erhaltenden Bezirksstraßen I. und II. Classe ersichtlich ist, um einen beiläufigen Maßstab für die Beurtheilung der Petitionen und Straßensubventionen zu haben.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Vorlage über die Vertheilung von Straßensubventionen.

241.

(3. 8555/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Vervollständigung des landschaftlichen Untergymnasiums in Pettau ist nach Sicherstellung der von der Stadtgemeinde Pettau hiefür zugesicherten, vom Landes-Ausschuss noch näher festzustellenden Leistungen nach erfolgter Verstaatlichung des Landes-Gymnasiums in Leoben in Angriff zu nehmen und stufenweise durchzuführen; gleichzeitig sind die auf den gleichen Erfolg gerichteten Petitionen 173, 194, 195, 196, 197, 232, 233 zu Gunsten der Gesuchsteller als erledigt zu betrachten. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird der Landes-Ausschuss beauftragt.

Vervollständigung des Landes-Untergymnasiums in Pettau. Frequenz am k. k. Obergymnasium in Cilli.

Der Landes-Ausschuss wird ferner beauftragt, nach diesfalls gepflogenen Erhebungen geeignete Vorkehrungen zum Zwecke der Förderung der Frequenz und Entwicklung des k. k. Obergymnasiums in Cilli in Erwägung zu ziehen, und hienach dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten und eventuell entsprechende Anträge zu stellen.

242.

(3. 8556/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des landwirthschaftlichen Vereines Rothwein bei Marburg, um eine Subvention für den Ankauf der Wetterschieß-Utensilien findet in den Anträgen des Weincultur-Ausschusses „Wetterschießen“ Punkt 2 ihre Erledigung.

Landwirthschaftlicher Verein Rothwein, um eine Subvention.

243.

(3. 8557/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde St. Kreuz ob Marburg, um eine Subvention für die Anschaffung von Wetterschieß-Geräthschaften und Herstellung einer Wetterschieß-Hütte, findet in den Anträgen des Weincultur-Ausschusses „Wetterschießen“ Punkt 2 ihre Erledigung.

Gemeinde Heil. Kreuz ob Marburg, um eine Subvention.

244.

(3. 8558/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Gemeindeamtes und Ortschulrathes in Sromle, um Einführung des halbtägigen Unterrichtes an der zweiclassigen Volksschule zu Sromle, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, dieselbe dem k. k. Landeschulrath zur competenten Amtshandlung abzutreten.

Gemeindeamt und Ortschulrath Sromle, um Einführung des halbtägigen Unterrichtes.

245.

(3. 8559/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde in St. Peter, im Bezirke Leoben, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß in Zukunft der vielfache Wechsel der Lehrbücher an den Volksschulen hintangehalten werde, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage übermittelt, dieselbe dem k. k. Landeschulrath zur Würdigung abzutreten.

Gemeinde St. Peter, Bezirk Leoben, um Hintanhaltung des Lehrbücherwechsels an den Volksschulen.



246. (3. 8560/VI.)  
 Bezirksausschuß Stainz, um Erhebung der Bezirksstraße II. Classe Graz-Deutschlandsberg zur Bezirksstraße I. Classe. Der Landtag beschließt: Die Petition des Bezirks-Ausschusses Stainz, um Erhebung der Bezirksstraße II. Classe Graz-Deutschlandsberg von 14.580 Km bis 23.479 Km zur Bezirksstraße I. Classe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
247. (3. 8561/VI.)  
 Bezirksausschuß Birkfeld, um Erhebung der Birkfeld-Ratten-Steinhausner und der Krieglacher Alpensteigstraße zur Bezirksstraße I. Classe. Der Landtag beschließt: Die Petition des Bezirks-Ausschusses Birkfeld, um Erhebung der Birkfeld-Ratten-Steinhausner und der Krieglacher Alpsteigstraße I. Classe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung überwiesen mit dem Auftrage, dem Bezirke Birkfeld mit Rücksicht auf seine ungünstige materielle Lage entsprechende Subventionen für die Erhaltung dieser Straße zu bewilligen.
248. (3. 8562/VI.)  
 Gemeinden Leutsch und Sulzbach, um eine Subvention. Der Landtag beschließt: Die Petition der Gemeinden Leutsch- und Sulzbach, um eine Subvention zur Herstellung der durch Hochwasser im Jahre 1896 beschädigten Gemeindefstraße Leutsch-Sulzbach im Betrage von 4.500 fl. wird abgelehnt, und der Landes-Ausschuß beauftragt, die verpflichteten Gemeinden durch den Bezirks-Ausschuß Oberburg im Sinne der Straßengesetze zur Herstellung und Erhaltung dieser Straße zu verhalten und bei fort-dauernder Vernachlässigung derselben sich an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gillsi zu wenden.
249. (3. 8563/II.)  
 Comité der österr. Centralstelle, zur Wahrung der land- u. forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, um eine Subvention. Der Landtag beschließt: Dem Comité der österreichischen Centralstelle zur Wahrung der land- und forst-wirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, wird eine Subvention von 500 fl. bewilligt.
250. (3. 8564/VI.)  
 Section Semriach-Graz-Frohnleiten und der Centrale des österr. Touristen-Clubs, um Subventionirung der Umlegung der Sandbergstraße. Der Landtag beschließt: Die Petitionen  
 1. der Section Semriach-Graz-Frohnleiten und der Centrale des österreichischen Touristen-Clubs, sowie der Section Graz des deutsch-österreichischen Alpenvereines und steierischen Gebirgsvereines,  
 2. des Vorstandes des steierischen Radfahrer-Gauverbandes,  
 3. der Lurgrotten-Fondsverwaltung,  
 4. der Fiafer und Fuhrwerksbesitzer,  
 5. der Ortsgemeinde Deutsch-Feistritz,  
 6. der Gemeinde St. Stefan am Gratkorn, um Bewilligung einer Subvention von 15.000 fl. zur Umlegung der Sandbergstraße an die Bezirksvertretung Frohnleiten, werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung zugewiesen.
251. (3. 8565/VI.)  
 Gemeinde Stadl, um Regulierung der Mur oberhalb des Ortes Stadl. Der Landtag beschließt: Ueber die Petition der Gemeinde Stadl, um Regulierung der Mur oberhalb des Ortes Stadl wird, der Landes-Ausschuß beauftragt zu erheben, ob eine Regulierung der Mur oberhalb Stadl überhaupt ein Bedürfnis ist und in der nächsten Session darüber zu berichten.
252. (3. 8566/VI.)  
 Franziska Freismuth, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt: Der Francisca Freismuth, Oberlehrerswaise in Graz wird eine Unterstützung pro 1898 von 36 fl. gewährt.

253. (3. 8567/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Franziska Tantscher Schullehrerswaise in Graz wird durch drei Jahre hindurch eine jährliche Gnadengabe von 84 fl. d. i. monatlich 7 fl. gewährt. Franziska Tantscher, um eine Gnadengabe.
254. (3. 8568/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Oberlehrerswaise Hedwig Koch wird eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. gewährt. Hedwig Koch, um eine Gnadengabe.
255. (3. 8569/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Gemma Puntschert geb. Eblen von Pistor wird eine Unterstützung von 40 fl. ö. W. gewährt. Gemma Puntschert, geb. Ebl. von Pistor, um eine Unterstützung.
256. (3. 8570/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Theresia Schöber, Landhauswächters-Witwe wird zu ihrem jährlichen Pensions- und Erziehungsbeitrage von 140 fl. 50 kr. eine Gnadengabe von 59 fl. 50 kr. für das Jahr 1898 gewährt. Theresia Schöber, um eine Gnadengabe.
257. (3. 8571/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Dem Anton Preiß wird zur besseren Verpflegung seiner kranken Schwiegermutter Theresia Krebsler, landschaftliche Amtsdienerswitwe, eine einmalige Unterstützung von 30 fl. ö. W. (dreißig Gulden) gewährt. Anton Preiß, um eine Unterstützung für seine Schwiegermutter Theresia Krebsler.
258. (3. 8572/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Die Petition:  
1. der Gemeinden Prevorje, Presično, Drenskorebro und die Marktgemeinde Peilenstein des Bezirkes Drachenburg, um den Ausbau der Straße Fuchsdorf—St. Urbani;  
2. der Gemeinden Schleinitz und Sagorje des Bezirkes St. Marein, um den Ausbau der Straße Fuchsdorf—St. Urbani;  
3. der Gemeinden Dobje, Presično, Edole und Sagorje des Bezirkes Drachenburg, um den Ausbau der Straße Fuchsdorf—St. Urbani; werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen. Gemeinden Prevorje, Presično, Drenskorebro etc., um den Ausbau der Straße Fuchsdorf—St. Urbani.

### 31. Sitzung am 22. Februar 1898.

259. (3. 8573/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Es ist an Seine Majestät den Kaiser anlässlich Allerhöchstdessen fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums nachstehende Beglückwünschungs-Adresse zu richten: Beglückwünschungsadresse an Se. Majestät den Kaiser anlässlich Allerhöchstdessen fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums.

### Euere kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!

#### Allergnädigster Kaiser und Herr!

In wenigen Monaten werden 50 Jahre verflossen sein, seitdem Euere Majestät den ehrwürdigen Thron Ihrer Ahnen bestiegen und in sturm- und drangbewegter Zeit mit fester Hand und jugendlicher Kraft die Zügel der Regierung über die österreichische Monarchie ergriffen haben,

Im Leben des Einzelnen schon, wie noch viel mehr im Leben der Völker und Staaten hat ein halbes Jahrhundert menschlichen Schaffens eine außerordentliche Bedeutung, ungewöhnlich aber und ehrfurchtgebietend ist die ein Menschenalter umfassende Thätigkeit eines Herrschers, der wie Eure Majestät in ungebrochener Kraft und Ausdauer seines erhabenen Amtes waltet.

Alle Völker unseres theueren Vaterlandes eilen jetzt daher bewegten Herzens zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones, um daselbst ihre heißen Glück- und Segenswünsche zu dem seltenen Jubelfeste ihrem geliebten Kaiser darzubringen und demselben erneuert unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit zu geloben.

Die Jubelfeier lenkt naturgemäß unseren Blick in die Vergangenheit zurück und mit dankbarem Staunen überschauen wir den Wandel, der seit dem Regierungsantritte Eurer Majestät in unserem geliebten Vaterlande eingetreten ist, die Fortschritte, die dank der unausgesetzten Fürsorge Eurer Majestät auf allen Gebieten der Kunst, Wissenschaft und Volkswirtschaft errungen wurden.

Durch die hochherzige Gewährung einer freiheitlichen Verfassung und constitutioneller Rechte an alle Staatsbürger hat sich der moderne Rechtsstaat entwickelt und derselbe, gestützt auf unsere tapfere, zu einem Volksheere umgestaltete Armee und unsere neubegründete ruhmvolle Marine, eine achtungsgebietende Stellung unter den Großmächten Europas erworben.

Neue glanzvolle Heimstätten der Wissenschaft und Kunst sind unter der persönlichen Regide Eurer Majestät allorts entstanden, die Segnungen des öffentlichen Unterrichtes sind in die entlegensten Gebirgsthäler gedrungen und dem zunehmenden Streben nach höherer Ausbildung auf den verschiedensten Gebieten menschlichen Wissens ist in einem früher ungeahnten reichlichen Maße Rechnung getragen worden. Bei dieser unausgesetzten Förderung der idealen und culturellen Bestrebungen haben Euer Majestät aber auch der Hebung der allgemeinen materiellen Wohlfahrt Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit stets zugewendet.

Die Umgestaltung der gesammten Bodenproduction auf moderner, wissenschaftlicher Grundlage, die Erstehung von zahllosen neuen Stätten der Industrie und des Handels, das Wiederaufblühen des alten Kunstgewerbes, der Ersatz der alten primitiven Verkehrsmittel durch Schaffung eines großartigen, die ganze Monarchie bedeckenden und dieselbe mit dem Auslande verbindenden Schienennetzes fällt in die Epoche der Regierungszeit Eurer Majestät, und auf diesen Grundlagen haben die Erzeugnisse unserer Volkswirtschaft im Wettbewerbe der Völker wiederholt glänzende moralische und materielle Erfolge errungen.

Hand in Hand mit diesem volkswirtschaftlichen Aufschwunge ging das Wachsthum und Emporblühen der Städte in unserem Vaterlande, welche unter steter Allergnädigster Förderung seitens Eurer Majestät die sie beengenden Fesseln nicht mehr zeitgemäßer Einrichtungen sprengend, sich zu großen, modernen Gemeinwesen, zu Centren der Intelligenz und des vielseitigsten Gewerbesleißes entwickelten.

Dankbar erinnern wir uns insbesondere des Wohlwollens, welches Euer Majestät stets auch durch persönliches Eingreifen der Entwicklung und dem Gedeihen unserer, Eurer Majestät allezeit getreuen Landeshauptstadt Graz entgegen zu bringen geruhten.

Seben wir noch die segensreiche, von wahrhaft sittlichen Grundsätzen getragene Ausgestaltung des Humanitätswesens, sowie die auch im Auslande gewürdigten Reformen und Einrichtungen auf socialpolitischem Gebiete hervor, so glauben wir in knappen Zügen dargestellt zu haben, was unter Eurer Majestät Regierung seit der Mitte dieses Jahrhunderts bis zur Wende desselben aus dem alten Oesterreich geworden ist.

Dieser großartige geistige und materielle Aufschwung des Reiches in der ablaufenden zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts beruht aber auch auf der von Euerer Majestät Allerhöchstdigst gewährten Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung und auf einer, dank der Weisheit Euerer Majestät erzielten langen Friedensperiode.

Sind auch unserem lieben Vaterlande blutige, schwere Opfer verursachende Kämpfe mit äußeren Feinden nicht erspart geblieben, so können wir doch mit voller Zuversicht die patriotische Hoffnung aussprechen, daß es der Weisheit Euerer Majestät gelingen werde, uns die fruchtbringenden Segnungen des Friedens dauernd zu erhalten.

Und hiefür bietet uns die erhabene Person Euerer Majestät volle Beruhigung und Gewähr.

Mit ungeheurer Begeisterung empfinden wir es, daß Euerer Majestät in Folge Allerhöchstdigst Ihrer stets vertragstreuen Haltung in allen Fragen der äußeren Politik in ganz Europa als ein Friedensfürst gepriesen werden und daß das Wort Euerer Majestät im Kreise der verbündeten Herrscher sowohl wie bei allen Staatsoberhäuptern von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Mit innigster Dankbarkeit schreiben wir einen mehr als dreißigjährigen Frieden in erster Linie der väterlichen Liebe Euerer Majestät zu Ihren Völkern, dem achtunggebietenden Ansehen Euerer Majestät im europäischen Concerte und den unausgesetzten persönlichen Bemühungen Euerer Majestät auf Aufknüpfung und Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen mit den Herrschern der Nachbarstaaten zu.

In diesen Gefühlen der Liebe, Dankbarkeit und Treue sind alle Steirer eines Sinnes, wir verehren in Euerer Majestät das erhabene Vorbild edler, selbstloser Pflichterfüllung, den freigiebigsten Fürsten der Welt, der nicht müde wird, die Nothlage der Bedürftigen zu mildern und alles Schöne und Edle mit reichen Gaben zu fördern, wir bewundern an Euerer Majestät die unausgesetzte, aufopferungsvolle Hingebung für das Wohl des Staates, sei es für die Aufgaben der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung, sei es als ritterlicher Allerhöchster Kriegsherr für die Ausbildung unserer ruhmvollen, tapferen Armee.

Der Landtag des Herzogthumes Steiermark entspricht daher nicht nur seiner Pflicht, sondern auch einem aufrichtigen Herzensbedürfnisse, wenn er, den patriotischen und kaisertreuen Gefühlen aller Bewohner dieses Landes Ausdruck gebend, seine tiefempfundenen loyalen Glückwünsche Euerer Majestät zu Allerhöchstdigst Ihrem 50jährigen Regierungsjubiläum zu unterbreiten sich erlaubt, indem er von Gott dem Allmächtigen reichsten Segen für Euerer Majestät geheiligte Person erfleht.

Fest und unerschütterlich wie ihre Berge steht in der Steirer Herzen die Treue zu ihrem angestammten Landesfürsten, besiegelt mit dem Blute ihrer besten Söhne auf ungezählten Schlachtfeldern und tausendstimmigen Wiederhall wehend von den Zinnen unserer Felsen und Alpen bis zu den weinbefrängten Geländen im Süden, erschallt in unserer ehrwürdigen Landstube zu Graz aus der Mitte der Volksvertreter der begeisterte, aus dem Herzen kommende Ruf:

„Gott erhalte unseren geliebten Kaiser bis an die äußerste Grenze der menschlichen Tage, Gott segne und schütze Euerer kaiserliche und königliche Apostolische Majestät, unseren allergnädigsten Kaiser und Herrn!“

260.

(3. 8573/VI.)

Der Landtag beschließt:

Es ist diese Adresse in künstlerischer Ausführung und Ausstattung durch eine Deputation des Landes-Ausschusses unter Führung Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes im geeignet erscheinenden Zeitpunkte persönlich Seiner Majestät zu unterbreiten.

Ausführung, Ausstattung und Ueberreichung der Beglückwünschungsadresse an Se. Majestät den Kaiser.

32. Sitzung am 23. Februar 1898.

261.

(3. 8851/III.)

Grundsätze, betreffend die Mitwirkung des Landes an der Armenkinderpflege.

Der Landtag beschließt:

A.

Grundsätze

betreffend die Mitwirkung des Landes an der Armenkinderpflege.

1. Allgemeiner Theil.

Artikel I.

Antheilnahme des Landes an der Armenkinderpflege.

Das Land theilnimmt an der gesetzlichen (§ 6 des Armengesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63) den Gemeinden obliegenden Fürsorge für arme Kinder nach Maßgabe der hierfür jeweilig verfügbaren Mittel und der folgenden Bestimmungen, und übt weiters selbstständig die Fürsorge in Form der Findelpflege im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

Artikel II.

Gegenstand der Fürsorge.

Gegenstand der Fürsorge sind im Allgemeinen, und zwar unter der Voraussetzung ihrer armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit:

A. a) Vollwaisen,

b) Halbwaisen,

c) uneheliche Kinder, und zwar:

α) in der Findelversorgung,

β) außerhalb der Findelversorgung,

d) verlassene Kinder,

e) Kinder, deren Eltern in der Armenversorgung der Gemeinde stehen (§ 45 des Armengesetzes),

f) Kinder, deren Eltern sich in Haft oder in Spitalsbehandlung befinden.

B. a) Taubstumme,

b) blinde,

c) schwachsinige und epileptische Kinder,

C. a) sittlich gefährdete und

b) sittlich verwahrloste Kinder, endlich

D. solche Kinder, deren Zustand eine Unterbringung in Seeheilstätten rathlich erscheinen läßt.

Artikel III.

Arten der Fürsorge.

Die Fürsorge des Landes ist:

a) im Allgemeinen eine ergänzende, die Aufgaben der Gemeinden erleichternde und fördernde und

b) eine ausschließliche im Falle der Findelversorgung.

## 2. Fürsorge des Landes für arme Kinder außerhalb der Findelanstalt und zwar im Allgemeinen.

### Artikel IV.

Hinsichtlich der im Artikel II sub A aufgeführten Kinder mit Ausschluß der in Findelversorgung stehenden Kinder erfolgt die Fürsorge des Landes unter der Voraussetzung, daß das Kind thatsächlich in die Armenversorgung der Gemeinde übernommen wurde, in Form

Fürsorge im Allgemeinen, deren Voraussetzungen und Umfang.

- a) einer theilweisen Uebernahme der aus der Versorgung des Kindes erwachsenden Kosten, welche jedoch nur insoferne und inso lange gewährt wird, als das Kind eine den Grundsätzen einer geregelten Armenpflege im Sinne des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, entsprechende Versorgung genießt;
- b) einer fortdauernden Ueberwachung der Versorgung bis zur Schulentlassung;
- c) einer Mitwirkung bei Förderung der sittlichen und wirthschaftlichen Interessen der Kinder nach ihrer Schulentlassung;
- d) einer Einflußnahme auf die im Wege des Einvernehmens zwischen den k. k. Gerichten und den Organen der öffentlichen Armenpflege anzubahrende, beziehungsweise anzustrebende Bestellung einer wirksamen Vormundschaft.

### Artikel V.

Bei Beurtheilung der Angemessenheit der von den Gemeinden armen Kindern gewährten Versorgung (Art. IV, Punkt a) ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

- a) Für sämtliche in der Armenversorgung der Gemeinde stehenden Kinder kommt mit Ausnahme der in Art. II sub B, C und D genannten Kinder und unbeschadet der Inanspruchnahme der bestehenden Waisenanstalten in erster Linie die Unterbringung bei Pflegeparteien in Betracht.
- b) Hinsichtlich der im Art. II sub B und C genannten Kinder ist im Sinne der §§ 46, 64 und 65 des Armengesetzes vor allem die Unterbringung in den für derlei Kinder bestehenden Anstalten anzustreben.

Insoferne Kinder der letzterwähnten Art wegen Mangel an Raum in den zu diesem Zwecke verfügbaren Anstalten, oder wegen Erschöpfung der für die Förderung dieser Art der Anstaltspflege präliminirten Mittel des Landes-Armensondes nicht der Anstaltspflege zugeführt werden können, ist auch bezüglich solcher Kinder die Unterbringung bei Pflegeparteien einzuleiten und werden in diesem Falle die Kinder ebenfalls der Fürsorge des Landes im Sinne des Art. VI theilhaftig.

- c) Die Pflegeparteien müssen die erforderliche Gewähr bieten, daß die Kinder religiös, sittlich, häuslich und zur Arbeitsamkeit erzogen, sowie zum Schulbesuche angehalten und beim Eintritte der nothwendigen Bedingungen der Erwerbsfähigkeit zugeführt werden (§ 47 des Armengesetzes).

Insoferne es sich aber um Kinder unter zwei Jahren in entgeltlicher Pflege handelt, muß hinsichtlich der Pflegeparteien noch weiters den Anforderungen des Gesetzes vom 4. September 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 66, entsprochen sein. (§ 49 des Armengesetzes).

- d) Die im Sinne des Art. IV a und VI den Gemeinden für ihre armen Kinder gewährten Kostenbeiträge sind nicht ausschließlich zur finanziellen Entlastung der Gemeinde, sondern in gleichem Maße auch zur Sicherstellung einer ausreichenden Kinderpflege bestimmt.

Daher werden diese Kostenbeträge von den Gemeinden nur inso weit zur Entlastung ihres Armensondes statt zur Erhöhung des bereits von der Gemeinde ge-

währten Pflegegeldes verwendet werden dürfen, als schon durch das von der Gemeinde allein entrichtete Pflegegeld eine vollkommen entsprechende Pflege sichergestellt erscheint.

#### Artikel VI.

Anteilnahme des Landes an den Kosten der Armenkinderpflege der Gemeinden im Allgemeinen.

Die Fürsorge des Landes hinsichtlich der in Art. II sub A, a, b, c,  $\beta$ , d und e bezeichneten, sowie jener unter Punkt A f fallenden Kinder, deren Eltern sich durch längere Zeit in Haft oder in Spitalsbehandlung befinden, erfolgt in nachstehender Weise:

Von der jeweilig für diese Zwecke laut Präliminaries des Landes-Armenfondes verfügbaren Bedeckung wird vorweg ein jährlich durch das Präliminare festzusetzender Betrag für Zwecke nach Art. VII ausgeschieden, während der gesammte Ueberschuß in der Art Verwendung findet, daß sämmtlichen Gemeinden hinsichtlich jedes laut Armencatasters in der Armenversorgung der Gemeinde stehenden Kindes der bei gleichmäßiger Auftheilung sich ergebende Kostenantheil aus dem Landes-Armenfonde ausbezahlt wird.

#### Artikel VII.

Besondere Berücksichtigung einzelner Gemeinden.

Der im Sinne des vorstehenden Artikels vorweg genommene Betrag ist bestimmt:

- a) zu einer über das Maß der im vorstehenden Artikel normirten Beitragsleistung hinausgehenden Vetheilung solcher Gemeinden, welche im Verhältnisse zur Steuerleistung und zur Bevölkerungszahl eine unverhältnismäßig große Anzahl von Kindern zu versorgen haben und deren Aufwand für Armenzwecke ein an sich und insbesondere mit Rücksicht auf die eigenen Einnahmen des Ortsarmenfondes bedeutender ist, so daß für Armenzwecke eine über das durchschnittliche Maß der Belastung hinausreichende Inanspruchnahme der Steuerkraft erfolgen muß;
- b) unter gleichen Voraussetzungen zur Vorschußleistung zu jenen Kosten, welche einer steirischen Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde aus der gesetzlichen Fürsorge für solche arme Kinder erwachsen, deren Heimatsrecht unbekannt, bestritten ist, beziehungsweise in Verhandlung steht.

Die Auszahlung derartiger Vorschüsse ist an den Nachweis gebunden, daß die Aufenthaltsgemeinde im Sinne der §§ 28, 29 und 39 des Heimatsgesetzes vorgegangen ist und sind die Vorschüsse von der Aufenthaltsgemeinde an den Landesarmenfond in dem Falle zurückzuersetzen, sobald dieselbe den Ersatz des Aufwandes seitens der Heimatsgemeinde erlangt hat;

c) zur allfällig nothwendigen Unterstützung von armen Kindern nach der Schulentlassung zum Behufe deren weiteren Fortkommens (z. B. Unterbringung in Lehrlings- und Dienststellen u. s. w.)

d) zur Gewährung von Belohnungen in Geld im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 4. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder.

#### Artikel VIII.

Vorgang betreffend Auszahlung der Kostenbeiträge des Landes-Armenfondes.

Zum Zwecke der Erlangung der nach Artikel VI zu gewährenden Beiträge aus dem Landesarmenfonde haben die Ortsarmenräthe halbjährig, und zwar für das erste Halbjahr bis 20. Juli des betreffenden Jahres und für das zweite Halbjahr bis 20. Jänner des nächstfolgenden Jahres bei sonstigem Verluste des Anspruches Verzeichnisse der in dem betreffenden Halbjahre in Versorgung der Gemeinde gestandenen Kinder unter Bestätigung des Lebens, beziehungsweise der Verpflegsdauer und unter Bezugnahme auf die entsprechenden Catasterblätter bei dem Bezirks-Ausschusse einzureichen.

Die Bezirks-Ausschüsse haben diese Verzeichnisse nach Prüfung nebst einer Bezirksüberficht und allfälligen Bemerkungen und Anträgen bis 15. August, beziehungsweise 15. Februar jeden Jahres dem Landes-Ausschusse vorzulegen, welcher nach erfolgter Ueberprüfung die Zahlung der entfallenden Beiträge im Nachhinein im Wege der Bezirks-Ausschüsse anweist.

Falls ein Kind nicht durch das ganze Halbjahr, sondern nur durch einen Theil desselben in Versorgung stand, ist der auf die Verpflegsbauer entfallende Antheil des Landesarmenfondsbeitrages auszubezahlen.

Hinsichtlich der aus dem Bezirksverbande ausgeschiedenen Städte mit eigenem Statute erfolgt die Nachweisung sowie Auszahlung in unmittelbarem Verkehre mit dem Landes-Ausschusse.

### **3. Fürsorge des Landes für arme Kinder außerhalb der Findelanstalt und zwar hinsichtlich taubstummer, idiotischer, blinder und sittlich verwahrloster Kinder in besonderen Anstalten, sowie hinsichtlich kranker Kinder in Seeheilstätten.**

#### Artikel IX.

Insoweit taubstumme Kinder, hinsichtlich welcher im Sinne des § 64 des Armengesetzes die Abgabe in hiesfür geeignete Anstalten anzustreben ist, in dem landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz Aufnahme finden, kommt das Statut dieser Anstalt zur Geltung. Hinsichtlich jener taubstummen Kinder, welche in dem vorgenannten Institute nicht Aufnahme finden, ist die Abgabe in das Pius-Institut in Bruck oder in die Kinderabtheilung der Landes-Siechenanstalt Knittelfeld anzustreben. In letzteren Fällen erfolgt die Kostenbestreitung im Sinne des Art. XIII.

Fürsorge für taubstumme Kinder.

#### Artikel X.

Hinsichtlich blinder Kinder ist die Aufnahme in das Odilien-Blinden-Institut in Graz anzustreben. Insoweit die Unterbringung nicht aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit bewerkstelligt werden kann, ist die Intervention des Landes-Ausschusses anzurufen. In Fällen der durch den Landes-Ausschuß bewirkten Unterbringung von Kindern in der vorgenannten Anstalt erfolgt die Kostenbestreitung im Sinne des Art. XIII.

Fürsorge für blinde Kinder.

#### Artikel XI.

Schwach sinnige und epileptische Kinder werden nach Maßgabe des im Pius-Institute zu Bruck a. M., sowie in der Kinder-Abtheilung der Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld verfügbaren Raumes über Ansuchen der Heimatsgemeinden aufgenommen, und erfolgt in diesen Fällen die Kostenbestreitung im Sinne des Art. XIII.

Fürsorge für schwach sinnige und epileptische Kinder.

#### Artikel XII.

Hinsichtlich der sittlich verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder wird, insoweit es sich nicht um im Sinne von lit. c und alinea 2 des § 45 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, bei Pflegeparteien untergebrachte Kinder handelt, in Fällen des § 65 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, die Abgabe in besondere Anstalten, in Gemäßheit der Kundmachung des Landes-Ausschusses vom 7. Juni 1897, Z. 11.497, und nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. XIII auf Kosten des Landes veranlaßt.

Fürsorge für sittlich verwahrloste oder gefährdete Kinder.

Insoferne die bezogenen gesetzlichen Bestimmungen sich als nicht ausreichend erweisen, um den als sittlich verwahrlost oder sittlich gefährdet anzusehenden Kindern den dem Falle entsprechenden Schutz vermitteln zu können, ist behufs Erreichung des Besserungs-



bezw. Schutzweges das geeignete Einvernehmen mit den l. l. Gerichten, nöthigenfalls das Eingreifen der Gesetzgebung anzubahnen.

Bestreitung der Kosten der Anstaltspflege.

#### Artikel XIII.

In den Fällen der Artikel IX bis XII bestreitet der Landesarmenfond noch Maßgabe der für diese Zwecke verfügbaren Mittel die Kosten der Anstaltspflege unter der Voraussetzung einer Betheiligung der Eltern, Verwandten, beziehungsweise der Privatwohlthätigkeit oder bei deren Abgang der um die Abgabe einschreitenden Heimatsgemeinde.

Die als Voraussetzung genommene Beitragsleistung der Heimatsgemeinden hat sich zu richten nach dem Aufwande, welcher der Gemeinde durch die Unterbringung des Kindes in der Armenpflege außerhalb der betreffenden Anstalt (§§ 64 und 65 des Armengesetzes) erwachsen würde.

In Gemeinden, wo die Unterbringung armer Kinder in geschlossenen Waisenanstalten erfolgt, hat die Beitragsleistung der Gemeinde sich nach den Unterhaltskosten in der betreffenden Waisenanstalt zu richten.

Die Durchführung dieser Grundsätze bedingt das Aufhören der Verleihung von zur vollen Deckung des Unterhaltes bestimmten Freiplätzen aus Landesmitteln.

In Fällen, wo der Landesarmenfond im Sinne vorstehender Bestimmungen die Kosten der Anstaltspflege trägt, entfallen die Kostenbeiträge im Sinne der Artikel IVA und VI.

#### Artikel XIV.

Abgabe in Seeheilstätten.

Scrophuloze, anämische, rhachitische und tuberculose Kinder, deren Zustand die Unterbringung in Seeheilstätten (Grado, Triest, Lussin grande) räthlich erscheinen läßt, werden auf Kosten des Landesarmenfondes in solche Seehospize nach Maßgabe des verfügbaren Raumes, sowie der hiefür zu Gebote stehenden Mittel und der Voraussetzung der Betheiligung der Eltern, beziehungsweise Verwandten, oder bei deren Zahlungsunfähigkeit der Heimatsgemeinden an der Aufbringung der Kosten, aufgenommen.

### 4. Fürsorge des Landes in Form der Findelpflege.

#### Artikel XV.

Umfang der Findelversorgung.

Die Findelversorgung umfaßt:

- a) die Pflege des Kindes für die Dauer der ersten beiden Lebensjahre auf Kosten des Landes,
- b) die Geltendmachung der Rechte des Kindes.

Insofern es sich um Kinder handelt, welche in einer Gemeinde eines anderen Kronlandes zuständig sind, und für welche daher die Findelpflege auf Rechnung des betreffenden fremden Landesfondes erfolgt, kann die Findelverpflegsdauer auf Grund gegenständlicher Vereinbarungen mit den Landes-Ausschüssen der betreffenden Kronländer auch über die im Punkte a bestimmte Dauer verlängert werden.

#### Artikel XVI.

Voraussetzung der Findelversorgung.

Voraussetzung der Findelversorgung ist in der Regel die in der Gebäranstalt zu Graz erfolgte Geburt und wird die Findelversorgung jenen unehelichen Kindern gewährt, deren Mütter für die Erhaltung der Kinder aus eigenen Mitteln aufzukommen nicht in der Lage sind und deren Unterhalt auch nicht seitens des unehelichen Vaters oder sonstiger hiezu verpflichteter Personen sichergestellt erscheint.

#### Artikel XVII.

Aufnahme in die Findelversorgung.

Die Aufnahme in die Findelversorgung erfolgt in der Regel im Zeitpunkte des Austrittes der Mutter aus der Gebäranstalt.

Artikel XVIII.

Die in die Findelversorgung aufgenommenen Kinder werden zunächst in hiesür bestimmten Räumlichkeiten der Findelanstalt untergebracht.

Erste Unterbringung der Findelkinder.

Artikel XIX.

Die gefundenen Findelkinder werden ebemöglichst in Außenpflege bei geeigneten Pflegeparteien auf dem Lande, hinsichtlich welcher die Heimatzgemeinden um Vorschläge befragt werden, untergebracht.

Außenpflege.

Artikel XX.

Die für die in Außenpflege gegebenen Findelkinder zur Zahlung gelangenden Pflegegelder sind jenen der Wiener Findelanstalt gleichgestellt und betragen für das erste Lebensjahr 6 fl. per Monat und für das zweite Lebensjahr 5 fl. monatlich.

Pflegesätze.

Artikel XXI.

Pflegeparteien, welche ein Findelkind im ersten Lebensjahre mindestens ein Halbjahr ununterbrochen in Pflege hatten, erhalten bei besonders sorgfältiger Pflege und Wartung nach Erreichung des ersten Lebensjahres des Kindes eine Geldprämie von 10 fl.

Prämien für Pflegeparteien.

Artikel XXII.

Die Außenpflege der Kinder unterliegt der Ueberwachung zunächst nach den Bestimmungen des Kinderschutz- und des Armengesetzes und ist überdies dem Landes-Ausschusse vorbehalten, für die besondere Beaufsichtigung der Findelkinder die geeigneten Einrichtungen zu treffen.

Beaufsichtigung der Außenpflege.

Artikel XXIII.

Für kranke oder lebensschwache, der Anstalt zuwachsende oder erkrankte und als der Anstaltspflege bedürftig, aus der Außenpflege rückgestellte Kinder wird von der Findelanstalt die nöthige Pflege und ärztliche Behandlung in Form der Anstaltspflege vorgekehrt.

Fürsorge für kranke und lebensschwache Kinder in Form der Anstaltspflege.

Artikel XXIV.

Die Geltendmachung der Rechte der Kinder umfasst:

Geltendmachung der Rechte der Findelkinder.

- a) die Erhebungen nach dem Kindesvater und sonstigen alimentationspflichtigen Personen, sowie des Personalstandes des Kindes, welche Erhebungen schon während des Aufenthaltes der Mutter in der Gebäranstalt zu pflegen sind;
- b) die Uebernahme und Ausübung der Vormundschaft durch die Anstalt, welche in dieser Richtung durch ein besonders zu bestellendes Organ vertreten wird;
- c) Heranziehung der alimentationspflichtigen Personen und Wahrung der Erb- und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche der Kinder.

Artikel XXV.

Dem Landes-Ausschusse bleibt es vorbehalten, zur Berathung und Begutachtung von Fragen der öffentlichen Findelpflege sich eines ständigen Beirathes zu bedienen, welchem angehören:

Beirath in Findelangelegenheiten.

- I. Der Referent im Landes-Ausschusse;
- II. der Director des allg. Kranken-, Gebär- und Findelhauses;
- III. der Primarius der Landes-Gebäranstalt in Graz;
- IV. das mit der Geltendmachung der Rechte der Kinder betraute Organ;
- V. der mit der Anstaltskrankenpflege der Findelkinder betraute Arzt;

- VI. der Director des statistischen Landesamtes ;  
 VII. der Stadt-Physicus der Landeshauptstadt ;  
 VIII. ein mit den Agenden der öffentlichen Armenpflege betrauter Beamter des Landes-Secretariates.

### 5. Finanzieller Theil.

#### Artikel XXVI.

Art des Aufwandes.

Der aus der Betheiligung des Landes an der Armenkinderpflege im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Aufwand gehört theils

- a) dem bedingten (§ 89 d Armengesetz), theils
- b) dem unbedingten Aufgabenkreise des Landes-Armenfondes an. (§ 88 b, Armengesetz.)

#### Artikel XXVII.

Bestreitung der Kosten der Findelpflege.

Der Aufwand für die in den unbedingten Aufgabenkreis fallende Findelversorgung wird vom Landes-Armenfonde bestritten, u. zw. aus dem von dem Landesfonde für diesen Zweck nach Maßgabe des jeweiligen Erfordernisses an den Landes-Armenfond zu leistenden Zuschusse. (Art. XXIX.)

#### Artikel XXVIII.

Bestandtheile der Kosten der Findelpflege.

Der Aufwand im Sinne des Artikels XXVII umfaßt:

- a) die Kosten der öffentlichen Findelpflege in der steiermärkischen Findelanstalt in Graz, u. zw. für:
  - α) Regie;
  - β) Geltendmachung der Rechte der Kinder ;
  - γ) Aufsicht ;
  - δ) die im Sinne des Art. XXIII. besonders zu regelnde Fürsorge für erkrankte Findelkinder ;
  - ε) Pflegegelder und Prämien ;
- b) die Ersätze an Verpflegskosten für die bis zum Inslebentreten der Grazer Findelanstalt in die niederösterreichische Findelanstalt in Wien bereits aufgenommenen nach Steiermark zuständigen Kinder bis zu deren Austritt aus der normalmäßigen Findelversorgung.

#### Artikel XXIX.

Ueberweisung allfälliger Ersparnisse des Landes-Fondes auf dem Gebiete des Findelwesens an den Landes-Armenfond zu Zwecken der Armenkinderpflege im Allgemeinen.

Insoferne der den Landesfond aus dem Titel der Punkte a und b des vorstehenden Artikels zusammen treffende Aufwand unter dem Ausmaße der für das Jahr 1896 auf 96.454 fl. bezifferten Kostenersätze für die in die Wiener Findelanstalt aufgenommenen, nach Steiermark zuständigen Kinder zurückbleibt, ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Erfordernisse nach Artikel XXVIII, a und b und dem Betrage per 96.454 fl. aus dem Landesfonde dem Landes-Armenfonde für die im bedingten Aufgabenkreise gelegenen Zwecke der Armenkinderpflege im allgemeinen zu überweisen.

Hiedurch soll vermieden werden, daß die in der Regelung der Armenkinderpflege und Errichtung der Grazer Findelanstalt bestehende Subläams-Action des Landes sich als eine Maßnahme darstelle, welche eine Entlastung des Landesfondes gegenüber seinem bisherigen Aufwande aus dem Titel der Findelpflege bezweckt.

Für den Fall, als während der ersten Jahre nach Errichtung der Grazer Findelanstalt in Folge der Fortdauer der Kostenersatzleistungen an die Wiener Findelanstalt der Gesamtaufwand aus dem Titel der Findelpflege für eines dieser Jahre das Ausmaß von 96.454 fl. übersteigen sollte, sind die zur Bedeckung des Mehrerfordernisses aus

dem Landesfonde an den Landesarmenfond zu leistenden erhöhten Zuschüsse als Vorschüsse zu behandeln. Diese Vorschüsse sind nach Maßgabe der bei Herabminderung des Erfordernisses für die Findelpflege unter das Ausmaß von 96.454 fl. jährlich sich ergebenden Ersparungen dem Landesfonde rückzuerlegen, so daß die im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels erfolgende Ueberweisung der gegenüber dem Betrage von 96.454 fl. jährlich erzielten Ersparungen auf dem Gebiete der Findelpflege an den Landesarmenfond insoweit zu unterbleiben hat, als dem Landesfonde noch nicht rückerlegte Vorschüsse vorhanden sind.

### Artikel XXX.

Der in den bedingten Aufgabenkreis fallende Aufwand im Sinne der Artikel IV bis einschließlich XIV wird bedeckt durch Bedeckung des Aufwandes im bedingten Aufgabenkreise.

- a) die Erträgnisse des Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Fondes, und zwar unbeschadet und unter Wahrung der von Stiftern aufgestellten Bedingungen;
- b) die Erträgnisse des Waisenfondes, welcher — unbeschadet allfällig nachweisbarer stiftungsmäßiger Widmungen — unter Absehung von der Verleihung einzelner Waisenpfründen in dem bisher üblichen Ausmaße und von dem durch die Kundmachung des Landes-Ausschusses vom 28. April 1874, S. 4792, geregelten Vorgange der Armenkinderpflege im Allgemeinen nutzbar zu machen ist;
- c) die im Sinne des Artikels XXIX dem Landesarmenfonde überwiesenen Ueberzuschüsse;
- d) die sonstigen, dem Landesarmenfonde aus dessen gesetzlichen Zuflüssen für den bedingten Aufgabenkreis zur Verfügung stehenden Mittel in dem jeweilig durch den Voranschlag für Zwecke der Armenkinderpflege bestimmten Ausmaße.

## 6. Schlußbestimmungen.

### Artikel XXXI.

Die von der Privatwohltätigkeit in Form von Krippen, Kinderbewahranstalten, Asylen, Rettungsanstalten, Feriencolonien, Kinderhorten, Schulspeisungen u. s. w. geübte Fürsorge wird, wo die Privatwohltätigkeit und Gemeinde- oder Bezirksmittel hierzu nicht ausreichen, vom Lande in Form von Subventionen aus dem Landes-Armenfonde gefördert. Förderung der Privatwohltätigkeit.

### Artikel XXXII.

Den Bezirken obliegt es, die im Sinne dieser Grundsätze dem Lande und den Gemeinden auf dem Gebiete der Armenkinderpflege zukommenden Aufgaben zu fördern. Mitwirkung der Bezirke.

Diese Mitwirkung der Bezirke an der Armenkinderpflege wird in einer besonderen Kundmachung des Landes-Ausschusses ihre Regelung erfahren.

Die finanzielle Mitwirkung der Bezirke an der Armenkinderpflege wird in ihrem durch die bestehenden Gesetze gegebenen Umfange durch diese Grundsätze nicht berührt.

Es wird jedoch den Bezirken empfohlen, der Armenkinderpflege auch in finanzieller Beziehung, wie dies bisher schon durch Widmungen für den Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Fond und Schaffung von Freiplätzen in Seehospizen u. s. w. geschah, in der Zukunft Augenmerk zuzuwenden.

### Artikel XXXIII.

Zur Lösung der im ersten Absätze des vorstehenden Artikels erwähnten Aufgabe wird den Bezirks-Ausschüssen empfohlen, sich eines aus dem Kreise der Bezirksangehörigen zu bildenden Beirathes zu bedienen. Beirath des Bezirkes.

Bei der Zusammenetzung dieses Beirathes ist insbesondere anzustreben, daß in demselben das k. k. Gericht, Seelsorger, Aerzte, Lehrer, sowie der Handels- und Gewerbebestand, dann der Grundbesitz Vertretung finden und demselben auch die mit der Armenkinderpflege in den Gemeinden betrauten weiblichen Mitglieder der Ortsarmenräthe beigezogen werden.

Beirath des Landes.

Artikel XXXIV.

In Angelegenheit der Armenkinderpflege in ihrer Gesamtheit und der darauf gerichteten Bestrebungen im Besonderen wird vom Landes-Ausschusse ein Beirath zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege berufen.

Demselben gehören an:

- Der Landeshauptmann als Vorsitzender;
- die Mitglieder des Beirathes für das Findelwesen;
- der Armenreferent im Stadtrathe der Landeshauptstadt Graz;
- je ein vom Landtage namhaft zu machender Vertreter der Gemeinden, sowie der Bezirke; endlich
- sechs Vertreter der Privatwohlthätigkeit.

Letztere werden durch den Landesverband für Wohlthätigkeit vorgeschlagen und wird hiebei besondere Rücksicht auf die Interessensphäre der einzelnen Anstalten und Vereine, sowie auf die einzelnen Kategorien von Kindern zu nehmen sein.

Dieser Beirath hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.

B. Schulwesen.

Gesetz

vom

giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Landes- Findelanstalt in Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Mit 1. Jänner 1899 wird eine öffentliche Findelanstalt des Landes Steiermark in Graz errichtet.

§ 2.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

## C. Beschlussanträge.

### I.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Grundsätze und Gesichtspunkte und im Sinne der Ausführungen des von ihm hiezu erstatteten Berichtes, die Regelung der Armenkinderpflege im Lande, sowie die Errichtung der heimischen Findelanstalt in der Weise durchzuführen, daß die hiernach zu schaffenden Einrichtungen mit dem 1. Jänner 1899 ins Leben treten.

### II.

Im Hinblick auf die künftige Verwendung der Waisenfondserträge, welche unter Absehung von der Verleihung einzelner Pfründen in dem bisherigen Ausmaße nunmehr der Armenkinderpflege im Allgemeinen zuzuführen sein werden, hat der Landes-Ausschuß hinsichtlich der bereits in Verleihung stehenden Waisenspfründen geeignete Uebergangsbestimmungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

### III.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Fortsetzung der Fürsorge für arme Kinder nach deren Schulentlassung in der Richtung ins Auge zu fassen, daß durch Sparanlagen armen Kindern bei Erreichung der Großjährigkeit zu ihrem leichteren Fortkommen ein kleines Capital gesichert und zugleich der Spar Sinn angeregt werde.

### IV.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Direction der niederösterreichischen Landesgebär- und Findelanstalt in Wien dahin zu verständigen, daß von dem Zeitpunkte der Errichtung der Findelanstalt in Graz angefangen, die Kinder von in der Wiener Gebäranstalt niedergekommenen, nach einer der Gemeinden Steiermarks zuständigen Müttern nicht mehr in der Versorgung der Wiener Findelanstalt belassen, sondern in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, N.-G.-Bl. Nr. 15, nach Steiermark rückberufen werden. Diese Rückberufung erstreckt sich nicht auf jene Kinder, welche vor Errichtung der Findelanstalt in Graz in der Wiener Findelanstalt Aufnahme gefunden haben.

Die aus der Wiener Findelanstalt rückzuberufenden Kinder sind der Armenpflege der Heimatgemeinden zu überantworten. Die Kenntniß dieser Bestimmungen ist im geeigneten Wege in der Bevölkerung allgemein zu verbreiten.

### V.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die für die Errichtung der heimischen Findelanstalt und für die dadurch bedingte Erweiterung der Gebäranstalt erforderlichen Räumlichkeiten dadurch zu beschaffen, daß die derzeit nicht unmittelbar für Zwecke der Krankenpflege in Verwendung genommenen Räumlichkeiten in dem dermalen zur Unterbringung der Gebäranstalt benützten Hause ihrer dermaligen Bestimmung insoweit, als dies mit

der Sicherstellung des ärztlichen Dienstes für die in Betracht kommenden Anstalten vereinbar ist, entzogen und nach Vornahme der erforderlichen Adaptirungen zu Zwecken der Findelanstalt und Erweiterung des Belegraumes der Gebäranstalt in Anspruch genommen werden. Für die bezüglichen Adaptirungen und die übrigen mit der Errichtung und Einrichtung der Findelanstalt und Erweiterung der Gebäranstalt verbundenen einmaligen Kosten wird dem Landes-Ausschusse auf Rechnung des Landesfondes ein Credit in der Höhe von zusammen 6.000 fl. bewilligt.

## VI.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das k. k. Oberlandesgericht in Graz dahin zu begrüßen, daß dasselbe auf ein einverständliches Vorgehen der Gerichte und Armenbehörden auf dem Gebiete der Armenkinderpflege, sowie insbesondere auf die Bestellung einer wirksamen Vormundschaft für arme Kinder Einfluß nehmen wolle.

## VII.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an das Präsidium des patriotischen Landesfrauenhilfsvereines vom Rothen Kreuze in Steiermark mit dem Ersuchen heranzutreten, es möge seitens der Vereinsleitung den Filialen des Vereines nahegelegt werden, daß im Einklange mit den satzungsmäßigen Zwecken des Vereines, die in demselben vertretene Frauenwelt ersucht werde, sich an der den Ortsarmenräthen zugewiesenen Aufsichtsführung über die Armenkinderpflege zu betheiligen.

## VIII.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem Hinweise auf das hervorragende Interesse des Staates an dem Schutze der armen Kinder gegen Verwahrlosung und damit an einer geregelten Armenkinderpflege an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, daß auch seitens des Staates der Armenkinderpflege eine finanzielle Förderung zu Theil werde.

## IX.

Dem Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläumsfonde wird als Beitrag des Landes der Betrag von 100.000 fl. aus dem Landesfonde zugewendet, welcher in das Präliminare für das Jahr 1899 einzusetzen ist.

## 262.

(Z. 8852/I.)

Ehätigkeitsbericht, betreffend die  
Stadtparkgründe.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Abtretung der Grundfläche von den Stadtparkgründen von 6.86 m<sup>2</sup> an die Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz und von 30 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Graz zum Preise von 10 fl., beziehungsweise 30 fl. und Fructification dieser Beträge als Stammvermögen wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

## 263.

(Z. 8853/I.)

Ehätigkeitsbericht, betreffend  
das Bad Neuhaus.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Curanstalt Neuhaus wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs Behebung des vernachlässigten Zustandes des Bades Neuhaus die eingehendsten Erhebungen zu pflegen, mit welchem Kostenaufwande eine durchgreifende Renovirung der vorhandenen Baulichkeiten und Bades-Einrichtungen durchgeführt werden könne, weiters

3. nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse Erhebungen zu pflegen, ob und in welcher Weise und unter welchem Kostenaufwande und in welchem Umfange durch Herstellung neuer Baulichkeiten dem herrschenden Mangel an Familienwohnungen abgeholfen werden könnte.

4. In der nächsten Session über die gepflogenen Erhebungen und das Resultat derselben Bericht zu erstatten, eventuell dem hohen Landtage Anträge zu stellen.

264.

(Z. 8854/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten A. Pösch und J. Thunhart auf Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes für Steiermark in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht wird dem Landes-Ausschusse mit dem wiederholten Auftrage zugewiesen, die in der 21. Landtags-sitzung vom 27. Februar v. J. angeordneten Erhebungen fortzusetzen und über deren Ergebnis unter Berücksichtigung der in dem Antrage der genannten Herren Abgeordneten hervorgehobenen wirthschaftlichen und didactischen Uebelstände in der nächsten Landtags-session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Antrag Pösch und Genossen auf Abänderung des Reichs-volksschulgesetzes für Steiermark.

265.

(Z. 8855/I.)

In die Erwerbsteuer-Landes-Commissionen für Steiermark werden im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, nachstehende Herren gewählt:

Wahl in die Erwerbsteuer-Landes-Commission für Steiermark betreffend die directen Personalsteuern.

## I. Steuerklasse:

Mitglied: Hermann Bührlen,  
Ersatzmann: Hans Dettelbach;

## II. Steuerklasse:

Mitglied: Carl Pfrimer,  
Ersatzmann: Carl Traun;

## III. Steuerklasse:

Mitglied: Anton Scheucher,  
Ersatzmann: G. A. Westen;  
Mitglied: Franz Freiburger,  
Ersatzmann: Josef Braun;

## IV. Steuerklasse:

Mitglied: Johann Reitter,  
Ersatzmann: L. Prinz;  
Mitglied: Johann Robitschek,  
Ersatzmann: Michael Altziebler.

266.

(Z. 8856/I.)

In die Berufungscommission für die Personal-Einkommensteuer werden gemäß des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, nachstehende Herren gewählt:

Wahl in die Berufungs-Commission für die Personal-Einkommensteuer.

## A) Mitglieder:

## I. Von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes:

Dr. Paul Freiherr von Störck,  
Heinrich Graf Woracziczky;

## II. Von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern:

Anton Walz,  
Dr. Leopold Link;



## III. Von der Wählerklasse der Landgemeinden:

Dr. Leopold Czerstwy, Dechant in St. Ruprecht,  
Paul Simon, Güterinspector in Marburg;

## IV. Aus dem ganzen Hause:

Dr. Alexander von Wannisch,  
Josef Rochliger,  
Alois Pojch,  
Josef Sutter,  
Julius Rakusch,  
Professor Franz Kobič.

## B) Ersatzmänner:

## I. Von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes:

Carl Graf Lamberg,  
Julius Freiherr von Moscon;

## II. Von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern:

Dr. Schmölder,  
Dr. Jabornegg;

## III. Von der Wählerklasse der Landgemeinden:

Franz Trummer in Gosdorf,  
Rukowetz in Luttenberg;

## IV. Aus dem ganzen Hause:

Julius Krepelsch,  
Carl Rieckh,  
Johann Thunhart,  
Alois Grogger,  
Alexander von Kottowiz,  
Dr. Johann Dečko.

267. (3. 8857/I.)

Diäten für die vom Landtage  
in die Erwerbsteuer-Landes-  
Commission sowie in die  
Berufungs-Commission für  
die Personal-Einkommen-  
steuer gewählten Com-  
missionsmitglieder.

Der Landtag beschließt:

1. Es sei den vom hohen Landtage in die Erwerbsteuer-Landes-Commission, sowie in die Berufungs-Commission für die Personal-Einkommensteuer gewählten Commissionsmitgliedern, welche außerhalb der Landeshauptstadt Graz ihren ständigen Wohnsitz haben, während der Dauer ihres durch die Sitzungen der Commissionen bedingten Aufenthaltes in Graz eine Entschädigung von 10 Kronen für jeden Tag zu bewilligen.

2. Werden den Commissionsmitgliedern in Folge der Unterbrechung der Sitzungen die Kosten der Hin- und Rückreise vergütet, so entfällt für die Dauer dieser Unterbrechung der Bezug der Diäten.

3. Ersatzmänner sind, wenn sie in die Functionen eines Commissions-Mitgliedes eintreten, denselben in Ansehung des Diätenbezuges gleich zu halten.

268. (3. 8858/III.)

Landesarmenfondsvoranschlag.

Der Landtag beschließt:

1. Der Voranschlag des steiermärkischen Landes-Armenfondes für das Jahr 1898 wird im Erfordernisse mit dem Betrage von 938.450 fl. und in der Bedeckung mit dem Betrage von 938.450 fl. genehmigt.

2. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, den schon in der Aufstellung besonderer Voranschläge zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Absonderung der Gebahrung des Landesfondes von jener des Landesarmenfondes auch in der Richtung durchzuführen, daß

die auf besonderen Gesetzen beruhenden selbstständigen Einnahmen des Landes-Armenfondes im Sinne ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung nur im Landes-Armenfonde verrechnet, hingegen im Landesfonde auch nicht durchgangsweise eingestellt werden.

3. Durch diesen Beschluß (1) finden die Petitionen Nr. 111, 137, 150, 161, 190 und 204 ihre Erledigung.

269.

(Z. 8859/III.)

Der Landtag beschließt:

Armenwesen.

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen (Beilage 21), wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, hinsichtlich der Regelung des Aufsichtsdienstes, dessen gegenwärtiger Stand insbesondere mit Rücksicht auf die vorzunehmende Regelung der Armenkinderpflege und des Findelwesens als Provisorium betrachtet werden muß, dem Landtage in einer der nächsten Sessionen unter Bedachtnahme auf die bis hin gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und Anträge behufs definitiver Regelung des Gegenstandes zu stellen. Bis hin sind die Kosten des Aufsichtsdienstes, insoweit mit dem in Capitel III, Titel 5, Rubrik 3, veranschlagten Betrage das Auslangen nicht gefunden werden kann, auf den im Capitel II, Rubrik 5 des Landes-Voranschlages eingestellten Betrag, welcher von 1.500 fl. auf 2.500 fl. erhöht wird, zu verrechnen.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Frage der in der Stadt Graz aus dem Titel des sogenannten Armenhalbpercentes zur Einhebung gelangenden Verlassenschaftsabgabe sein besonderes Augenmerk zuzuwenden und die vertragsmäßigen Rechte und Interessen des Landes in der gegenständlichen Angelegenheit in geeigneter Weise mit Nachdruck zu wahren. Bis zur endgültigen Austragung dieser Frage ist im Sinne der vom Landes-Ausschusse ausgeführten Gründe die Beschlussfassung über eine weitere Besteuerung der Verlassenschaften für Landeszwecke zu vertagen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Grazer Schutzvereine behufs Ankaufes der Realität Merangasse Nr. 80 in Graz im Falle des Zustandekommens des bezüglichen Kaufvertrages sofort einen Betrag von 5.000 fl. zu erfolgen.

V. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit der Stadtgemeinde Graz ein Uebereinkommen dahin abzuschließen, daß gegen Entlastung der Bezirke des Landes, von der Ersatzeleistung für die ihren Bezirksangehörigen in Graz auf Grund der §§ 54, 55 und 58 des Gesetzes vom 27. August 1896 (L.-G.-Bl. Nr. 63) gewährte Fürsorge der Landeshauptstadt Graz aus dem Landesarmenfonde ein aliquoter Theil des der Stadtgemeinde für Fremdzuständige erwachsenden Aufwandes an Medicamentenkosten gezahlt werde.

VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sofort mit der k. k. Statthalterei in Graz das Einvernehmen zu pflegen, ob dieselbe mit Rücksicht auf die Höhe, zu welcher das Josef Hofer'sche Stiftungscapital zur Errichtung einer freiwilligen Arbeitsanstalt bereits angewachsen ist, den Zeitpunkt zur Errichtung dieser Anstalt noch nicht für gekommen erachtet.

VII. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 13, Titel 'Armenwesen', wird zur Kenntnis genommen.

270.

(Z. 8860/VI.)

Der Landtag beschließt:

Jacob Engler, um eine Cur- und Krankheitskosten-Unterstützung.

Die Petition Nr. 275 des Jakob Engler, landsch. Bauamts-Diener i. P. in Gleisdorf, um Bewilligung einer Cur- und Krankheitskosten-Unterstützung, wird mit Rücksicht auf des Petenten Pensions-Genuß per 720 fl. abgewiesen.

- Theresia und Antonia Hohenburger, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt: Ueber die Petition Nr. 278 der Theresia und Antonia Hohenburger, landisch. Cassierswaisen in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe von Hundert Gulden für beide Petentinnen zusammen pro 1898 gewährt. 271. (3. 8861/IV.)
- Anna Pirsch, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Ueber die Petition Nr. 288 der Anna Pirsch, landisch. Officialswaise in Graz, um eine Gnadengabe, wird der Genannten eine Gnadengabe von fünfzig Gulden pro 1898 gewährt. 272. (3. 8862/VI.)
- Agnes Staufer, um Verlängerung des Erziehungsbeitrages für ihren Sohn. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 126 der Agnes Staufer, Oberlehrerswitwe in Trisail, um eine Unterstützung, ist dem k. k. Landeslehrerrathe mit dem Antrage auf Verlängerung des Erziehungsbeitrages für Franz Staufer bis zur Vollendung seiner Gymnasial-Studien, unter Voraussetzung des im Allgemeinen entsprechenden Fortganges, abzutreten. 273. (3. 8863/IV.)
- Anna Taucher, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt: Ueber die Petition Nr. 158 der Anna Taucher, landschaftlichen Ratheshüthters-Witwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe von Vierzig Gulden pro 1898, gewährt. 274. (3. 8864/VI.)
- Sophanna Kürgerl, verw. Groß, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Ueber die Petition Nr. 272 der Sophanna Kürgerl, verwitweten Groß, Tochter des am 24. Jänner 1898 verstorbenen Taubstummenlehrers und Rechnungsführers an der Landes-Irrenanstalt, Herrn Georg Kürgerl in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von Achtzig Gulden auf die Jahre 1898, 1899 und 1900 gewährt. 275. (3. 8865/VI.)

### 33. Sitzung am 24. Februar 1898.

- Gemeinde Altrdnung, Gemeinde-Umlage. Der Landtag beschließt: Der Ortsgemeinde Altrdnung im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 123percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird. 276. (3. 8866/III.)
- GemeindeStommern, Gemeinde-Umlage. Der Landtag beschließt: 1. Der Ortsgemeinde Stommern im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 120percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte und unter der Voraussetzung bewilligt, daß in dem Falle, als über weiteren Landtags-Beschluss die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an

Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschrift an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird und daß allen formellen und materiellen Erfordernissen für die Einhebung einer 120percentigen Umlage vollkommen Rechnung getragen erscheint.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vorstehenden Beschluß nur dann zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn nach Inhalt des dermalen noch unvollständigen Ansuchens der Ortsgemeinde Einkommern allen formellen und materiellen Erfordernissen für die Einhebung einer 120percentigen Umlage vollkommen Rechnung getragen erscheint.

278.

(3. 8868/III)

Der Landtag beschließt:

Armenordnung für die Landes-  
Hauptstadt Graz.

## Armen-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz.

### § 1.

#### Grundlage dieser Armen-Ordnung.

Die Verwaltung des Armenwesens der Landeshauptstadt Graz wird auf Grund des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 und im Sinne des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, durch diese Armen-Ordnung geregelt. Es sind zur Ausführung dieser Bestimmungen nach Maßgabe dieser Armen-Ordnung berufen:

- a) der Gemeinderath;
- b) der Stadtrath;
- c) der Bürgermeister (als Armen-Oberdirector) und der Referent des Stadtrathes, beziehungsweise deren Stellvertreter;
- d) die Armen-Oberdirection;
- e) die Armendirectionen;
- f) die Armendirectoren und Armenpfleger.

### § 2.

#### Zusammensetzung der Armen-Oberdirection.

Die Armen-Oberdirection besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Bürgermeister (als Armen-Oberdirector und Vorsitzenden), welcher seine Functionen dauernd oder zeitweilig einem seiner beiden Stellvertreter übertragen kann;
- b) fünf Gemeinderäthen, welche zu Beginn jeden Jahres vom Gemeinderath zu wählen sind;
- c) dem Referenten des Stadtrathes, beziehungsweise dessen Stellvertreter;
- d) dem Stadtphysiker, beziehungsweise dessen Stellvertreter;
- e) dem Stadtbuchhalter, beziehungsweise dessen Stellvertreter;
- f) zwei Armendirectoren, welche in einer eigens zu diesem Zwecke zu berufenden Versammlung aller Armendirectoren unter dem Voritze des Armen-Oberdirectors jährlich zu wählen sind und nach Ablauf der einjährigen Wahlperiode wiedergewählt werden können;
- g) einem Vertreter des fürstbischöflichen Ordinariates;
- h) einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde;
- i) einem Vertreter des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark;
- k) einem Vertreter des Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz.

## § 3.

## Zusammensetzung der Armen-Directionen.

Unter der Leitung und Aufsicht der Armen-Oberdirection stehen die Armen-Directionen, deren Zahl sich nach der Zahl der Armenpfleger in der Weise richtet, daß nicht mehr als 20 Armenpfleger zu einer Armen-Direction vereinigt werden; einem Armenpfleger sollen in der Regel nicht mehr als vier arme Familien oder einzeln stehende Arme zugewiesen werden. Eine Armen-Direction besteht aus:

- a) dem Armen-Director, gewählt vom Gemeinderathe für die Dauer von drei Jahren (das erste Mal über Vorschlag des Stadtrathes, sonst über Vorschlag der Armen-Oberdirection); nach Ablauf der drei Jahre kann der Armen-Director wieder gewählt werden;
- b) dem Pfarrer des Bezirkes;
- c) dem Bezirks-Armenarzt;
- d) den zugewiesenen Armenpflegern, welche den Titel von „Armenräthen“ führen und ebenfalls vom Gemeinderathe (das erste Mal über Vorschlag des Stadtrathes, hernach über Vorschlag der Armen-Oberdirection) für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

## § 4.

## Annahmeverpflichtung der Ehrenämter.

Die Stellen der Armen-Directoren und der Armenpfleger (Armenräthe) sind unbesoldete Ehrenämter, zu deren Uebernahme Jeder die Verpflichtung hat, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und das active Wahlrecht für den Gemeinderath besitzt.

## § 5.

## Ablehnungsgründe.

Die Annahme dieses Ehrenamtes kann nur Der ablehnen, welcher während der letzten dreijährigen Wahlperiode eine solche Ehrenstelle bekleidete oder das 60. Lebensjahr überschritten hat, oder durch ein vom Stadtphysiker bestätigtes ärztliches Zeugnis nachweist, daß er vermöge seiner körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben.

## § 6.

## Geldbuße für verweigerte Annahme des Ehrenamtes.

Wer ohne einen dieser Gründe die Annahme des Ehrenamtes verweigert, verfällt in eine Geldbuße zu Gunsten des Stadtarmenfondes, die vom Gemeinderathe bis zur Höhe von 100 fl. bemessen werden kann. Die Einbringung dieser Geldbuße erfolgt, wenn nöthig, im Wege der politischen Execution.

## § 7.

## Frauen im Dienste der städtischen Armenpflege.

In einem Ehrenamte der städtischen Armenpflege können auch Frauen verwendet werden, deren Mithilfe insbesondere dort erwünscht ist, wo es sich um Wöchnerinnen, Witwen und mütterlose Kinder handelt. Solche Frauen führen den Titel „Armenrätthin“.

## § 8.

## Angelobung und strafrechtlicher Schutz.

Die Inhaber von Ehrenämtern der städtischen Armenverwaltung haben vor dem Bürgermeister die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten anzugeloben und erhalten zu ihrer Beglaubigung eine mit der Unterschrift des Bürgermeisters als Armen-Oberdirector und dem Amtssiegel der Armen-Oberdirection versehene Urkunde; in Ausübung ihres Amtes genießen sie den strafrechtlichen Schutz der im § 68 des Strafgesetzes genannten Personen.

## § 9.

Die Armenpfleger und Armen-Directoren sind der Armen-Direction und Armen-Oberdirection für die genaue und unparteiische Ausübung ihres Amtes verantwortlich. Wegen Verletzung ihrer Amtspflichten können sie von Seiten des Armen-Directors, beziehungsweise Armen-Oberdirectors ermahnt werden.

Wenn wichtige Gründe es verlangen, kann der Armen-Oberdirector ihre Außerdienstsetzung verfügen; der Armen-Oberdirection steht ihre endgiltige Amtsenthebung zu.

## § 10.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist es, dem Armen das zum Leben Unentbehrliche (§ 3 des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63) zu gewähren und sein allfälliges Einkommen bis zu einem jährlich besonders zu ermittelnden Mindestbetrage zu ergänzen. Darüber hinausgehende Unterstüzungen dürfen nur ganz ausnahmsweise von der Armen-Oberdirection bewilligt werden; in einem jeden solchen Falle ist dem Gemeinderathe unter genauer Darstellung der Sachlage zu berichten. Weitergehende Unterstüzungen bleiben der Privatwohlthätigkeit überlassen. Nur zur Ermöglichung der Heimreise, des Arbeitsantrittes an einem anderen Orte und dergleichen können anders bemessene Unterstüzungen angewiesen werden.

## § 11.

## Unterstützungstarif.

Als Grundlage zur Feststellung des Bestandes und des Grades der Unterstützungsbefürftigkeit dient der von der Armen-Oberdirection alljährlich festzusetzende und der Genehmigung des Gemeinderathes unterliegende Unterstützungstarif. In demselben ist das Höchstausmaß der aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Unterstüzungen in der Weise festzustellen, daß bestimmte Beträge als wöchentliche Unterstüzung für das Familienhaupt (den einzeln stehenden Armen), dessen Gattin und Kinder (nach Altersstufen von 1, 3, 10, 14 Jahren) angenommen werden.

Wer ein wie immer geartetes Einkommen hat, das die nach dieser Berechnung sich ergebende Summe erreicht oder übersteigt, kann aus öffentlichen Mitteln nicht unterstützt werden.

Sollte der Gemeinderath den Unterstützungstarif in der von der Armen-Oberdirection festgestellten Bemessung und Abstufung nicht genehmigen, sondern Aenderungen (Herabsetzungen der Unterstützungssätze) verlangen, welchen die Armen-Oberdirection nicht zustimmen zu können meint, so ist die Entscheidung des steiermärkischen Landes-Ausschusses einzuholen.

## § 12.

## Art der Unterstützung.

Die Unterstützung geschieht in der Regel mit Geld, jedoch können auch Natural-Unterstützungen angewiesen werden, wie Wohnung, Kost, Kleider, Schuhe, Wäsche, Holz und Kohlen, Hausrath und dergleichen. Bei zweifelhafter Verlässlichkeit des Unterstützungswerbers ist die Natural-Unterstützung vorzuziehen. Diese ist bei der tarifmäßigen Berechnung der Unterstützungssumme nach dem jeweiligen Bezugspreise zu veranschlagen. Die Anweisung zum Bezuge der verschiedenen Bedarfsgegenstände ist auf Grund des Beschlusses der Armen-Direction vom Armen-Director zu fertigen und gelegentlich der Vorlage des belegten Sitzungsprotokolles von der Armen-Oberdirection zu bescheinigen. Gegen Abgabe der Anweisung erhält der Unterstützte den bezüglichen Gegenstand unmittelbar beim Lieferanten, Gewerbsmann etc. Betreffs Lieferung der Bedarfsgegenstände sind mit den in Betracht kommenden Gewerbsleuten Uebereinkommen

zu treffen, wonach dieselben den betreffenden Artikel gegen die Anweisung liefern und den Kaufpreis für die gelieferten Waaren zc. vierteljährlich bei der Armencaſſe im Rathhauſe beheben. Zur Herstellung, bezw. Ausbesserung derartiger Bedarfsgegenstände sind — ſoweit es thunlich iſt — die Pflinglinge des ſtädtiſchen Verſorgungshauſes oder die etwa zu errichtende freiwillige Arbeits-Anſtalt in Anſpruch zu nehmen.

#### § 13.

Die Unterſtützung in Form der „Einlege“ (§ 23—31 des Armengeſetzes) iſt für das Gebiet der Landeshauptſtadt Graz ausgeſchloſſen. Für die offene Krankenpflege gelten beſondere Beſtimmungen.

#### § 14.

##### Dauer der Unterſtützung.

Die Unterſtützungen ſind in der Regel für die nächſten 14 Tage zu bemefſſen und zuzuweiſen. Nur Kindern unter 14 Jahren, die nicht bei ihren Angehörigen untergebracht ſind oder ſein können, und dauernd erwerbsunfähigen Leuten höheren Alters (über 60 Jahre) dürfen laufende Unterſtützungen bis zu einem Jahre bei der Armencaſſe angewieſen werden, jedoch ſind die Verhältniſſe auch dieſer Perſonen ſeitens des zuſtändigen Armenpflegers und Armendirectors ſtets im Auge zu behalten und je nach der Sachlage die Erhöhung, Minderung oder gänzliche Einſtellung der Unterſtützung zu veranlaſſen. Die Bemefſſung und Anweiſung der Unterſtützungen geſchieht über Antrag des Armenpflegers durch Beſchluſſ (beziehungsweise nachträgliche Genehmigung) der Armendirection. Laufende Unterſtützungen können nur über Antrag der Armendirection von der Armen-Oberdirection bewilligt und angewieſen werden.

Bei den in entgeltlicher Pflege ſtehenden Kindern unter zwei Jahren ſind die Beſtimmungen des Landesgeſetzes vom 4. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 66, beziehungsweise der auf Grund deſſelben zu erlaſſenden Durchführungs-Verordnung für das Gebiet der Landeshauptſtadt Graz zu beobachten.

#### § 15.

##### Dringlichkeitsfälle.

In Dringlichkeitsfällen kann der Armenpfleger im Einvernehmen mit dem Armendirector, falls aber zur Einholung von deſſen Zuſtimmung die Zeit und Gelegenheit mangelt, auch allein — unter eigener Verantwortung — eine Unterſtützung aus dem Verlage des Armendirectors anweiſen.

Jeden ſolchen Fall hat der Armenpfleger bei der nächſten Sitzung der Armendirection zu berichten und die nachträgliche Genehmigung der Unterſtützung zu erwirken; wird ſie verweigert, ſo hat der Armenpfleger allein oder zuſammen mit dem Armendirector der Armencaſſe den fraglichen Betrag zurückzuerſtatten.

#### § 16.

##### Beſchwerden.

Gegen alle in Angelegenheit der öffentlichen Armenpflege von den Organen der ſtädtiſchen Armenverwaltung getroffenen Verfügungen und Beſchlüſſe bleibt die Möglichkeit einer Beſchwerde innerhalb von 14 Tagen an die Armen-Oberdirection und in letzter Linie an den Landes-Auſchuſſ offen. Dieſe Behörden entſcheiden endgültig über die in Beſchwerde gezogenen Verfügungen und Beſchlüſſe, inſoweit dieſe den Vorſchriften widerſtreiten oder in ihrer Durchführung eine offenbare Härte in ſich ſchließen.

Uebrigens ſteht dem Landes-Auſchuſſe im Sinne des § 76 des Armengeſetzes vom 27. Auguſt 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, das Aufſichtsrecht über die geſamte ſtädtiſche Armenpflege zu.

## § 17.

## Wirkungskreis der Armen-Oberdirection.

Die Armen-Oberdirection ist zur Leitung und Aufsicht der gesammten offenen Armenpflege im Gebiete der Landeshauptstadt Graz — soweit es sich um hier heimatberechtigte Arme handelt — berufen. Insbesondere ist ihr vorbehalten die Eintheilung des Stadtgebietes in Armen-Directions-Bezirke und Pflegekreise, die Aufstellung von Grundsätzen, welche für die Armen-Directionen und Armenpfleger bindend sind, die Feststellung des Voranschlages für die offene Armenpflege, die Schaffung neuer und bewährter Einrichtungen für Armenpflege, Erstattung des Jahresberichtes, des Rechnungsabchlusses, der Vorschläge für die Wahl von Armenpflegern und Armen-Directoren, Erhebung und allfällige Bearbeitung statistischer Daten der städtischen Armenpflege, die Entscheidung in den Fällen, die im § 9 und § 16 näher bezeichnet sind, die Pflege der Wechselbeziehungen zwischen der öffentlichen, kirchlichen und privaten Wohlthätigkeit und Armenpflege. Im Einzelnen ist für die Armen-Oberdirection und für die einzelnen Amtswalter die Geschäfts-Ordnung für die Armen-Oberdirection maßgebend.

## § 18.

## Wirkungskreis der Armen-Directionen.

Die Armen-Direction ist berufen, über die Anträge der Armenpfleger betreffs Art und Höhe der im einzelnen Falle zu gewährenden Unterstützung zu beschließen und Anträge für die Armen-Oberdirection zu stellen, die allgemeinen Verhältnisse der Armen in ihrem engeren Gebiete zu erörtern und etwa wünschenswerthe allgemeine Maßnahmen bei der Armen-Oberdirection anzuregen. Im Einzelnen ist für den Wirkungskreis der Armen-Directionen und der Armen-Directoren die Instruction für Armenpfleger und Armen-Directoren und die Geschäfts-Ordnung für die Armen-Directionen maßgebend.

## § 19.

## Wirkungskreis des Armenpflegers.

Der Armenpfleger ist berufen, unter Benützung der zu diesem Zwecke aufgelegten Abhörbögen die Erhebungen über die Verhältnisse der Unterstützungswerber zu pflegen und in der Sitzung der Armen-Direction die entsprechenden Anträge zu stellen. Er ist auch berufen, den ihm zugewiesenen Armen als wohlthätiger Berather zur Seite zu stehen und dahin zu wirken, daß diese — soweit es irgend thunlich — wieder in die Lage kommen, auf die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu verzichten. Es obliegt ihm daher auch, den ihm anvertrauten Armen die Unterstützung von Seiten der organisirten Privatwohlthätigkeit, durch Stiftungen und dergleichen zuzuwenden, damit einerseits das Loos des Armen möglichst gebessert und andererseits die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel thunlichst eingeschränkt werde. Im Einzelnen ist für ihn die Instruction für Armenpfleger und Armen-Directoren maßgebend.

## § 20.

## Sitzungen.

Die Armen-Oberdirection und die Armen-Directionen halten alle 14 Tage (an den vorher für das ganze Jahr bestimmten Tagen) ihre ordentlichen Sitzungen unter dem Voritze des Armen-Oberdirectors, beziehungsweise Armen-Directors (Stellvertreters) und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



Der Armen-Oberdirector, beziehungsweise Armeendirector hat das Recht und die Pflicht, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn es ihm nothwendig erscheint oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. In diesem Falle hat die Einberufung wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über den Voranschlag und Unterstützungstarif ist jedoch die Anwesenheit von 12 Mitgliedern der Armen-Oberdirection und zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

#### § 21.

##### Einstellung der Ausführung von Beschlüssen.

Die Ausführung der Beschlüsse der Armen-Direction kann vom Armen-Director in Folge wichtiger Gründe eingestellt werden; in diesem Falle liegt die weitere Entscheidung bei der Armen-Oberdirection.

Auch der Armen-Oberdirector kann aus wichtigen Gründen die Durchführung der Beschlüsse der Armen-Directionen und der Armen-Oberdirection einstellen und dann ist von ihm die endgiltige Entscheidung der Armen-Oberdirection, beziehungsweise des Gemeinderathes einzuholen.

In diesen Fällen steht es dem Armen-Director, beziehungsweise Armen-Oberdirector zu, die etwa erforderliche mittlerweilige Verfügung zu treffen.

#### § 22.

##### Voranschlag und Nachtragsforderung.

Sollte der Gemeinderath die Bewilligung der von der Armen-Oberdirection geforderten Mittel für die offene Armenpflege oder eine nothwendige Nachtragsforderung verweigern, so steht es der Armen-Oberdirection frei, hiegegen beim steiermärkischen Landes-Ausschusse im Wege der Beschwerde vorstellig zu werden.

#### § 23.

##### Auswärts wohnende und nach Graz zuständige Arme.

In Graz zuständige aber auswärts wohnende Arme sind unter Vermittlung der Armenpflegschafts-Organen ihres Aufenthaltsortes nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse und im Sinne der Anträge der dortigen Armenbehörde zu unterstützen. Falls die Unterstützung außerhalb Graz unverhältnismäßig große Kosten erfordert, können solche Arme heimberufen werden, sofern nicht etwa besondere Gründe die Weiterbelassung derselben am bisherigen Orte nothwendig erscheinen lassen.

#### § 24.

##### Vorübergehend in Graz weilende und nach Graz zuständige Arme.

Nach Graz zuständige Arme, die sich nur vorübergehend in Graz aufhalten, sind in der Regel anzuweisen, die Unterstützung im Wege der Armenverwaltung ihres ständigen Aufenthaltsortes anzusprechen. In dringenden Fällen jedoch können sie ausnahmsweise über Antrag eines von der Armen-Oberdirection hierzu besonders bestimmten Armenpflegers (Armen-Directors) von Seiten der Armen-Oberdirection gegen nachträgliche Genehmigung in der nächsten Armen-Oberdirectionssitzung unterstützt werden.

Wenn der Armenpfleger (Armen-Director) an der Richtigkeit der Angaben eines solchen Bittstellers keinerlei Zweifel hegt, so können besondere Erhebungen über dieselben unterbleiben.

In allen Fällen, in denen der Armen-Oberdirector oder der Referent des Stadtrathes (oder dessen Stellvertreter) eine Unterstützung angewiesen hat, ist dies in der nächsten Sitzung der Armen-Oberdirection zu berichten und nöthigenfalls die örtlich zuständige Armen-Direction davon zu verständigen.

## § 25.

Anderswo zuständige Arme, die in Graz wohnen.

Hinsichtlich der Unterstützung anderswo zuständiger Personen (im Sinne des § 28 des Heimatsgesetzes), welche dem Stadtrathe als Gemeindebehörde vorbehalten ist, sind zwei Zeitabschnitte zu unterscheiden, nämlich:

A. Die Zeit von der Anbringung des Unterstützungsanfehens bis zum Eintreffen der Verfügung der Heimatsgemeinde, beziehungsweise der bezüglichen rechtskräftigen Entscheidung.

Während dieser Zeit ist der Arme auf Grund der durch den örtlich zuständigen Armenpfleger vorzunehmenden Erhebungen und des von ihm gestellten und vom betreffenden Armen-Director mitunterzeichneten Antrages vom Stadtrathe zu unterstützen.

Dieser hat nach den Ergebnissen der Erhebungen die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung selbständig zu bestimmen und ist an den Antrag des Armenpflegers und Armen-Directors hiebei nicht gebunden. Bei der Bemessung der Unterstützung ist auch entsprechende Rücksicht auf die Größe und Finanzlage der Heimatsgemeinde zu nehmen — soferne letztere amtsbekannt ist.

B. Die Zeit nach rechtskräftiger Entscheidung der Unterstützungsfrage seitens der Heimatsgemeinde (oder der derselben übergeordneten Instanzen, oder aber im Falle der Unterlassung einer Verfügung seitens der Heimatsgemeinde, die Zeit nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage der Inanspruchnahme der Heimatsgemeinde.<sup>1)</sup>

Während dieses zweiten Zeitraumes erfolgt die Unterstützung nach Maßgabe der Verfügung der Heimatsgemeinde, beziehungsweise der Beschwerde-Instanz. Ist die Frist von sechs Wochen verstrichen, ohne daß die Heimatsgemeinde eine Verfügung bekannt gab, so ist der Arme so zu behandeln, als ob er nach Graz zuständig wäre; es ist jedoch die Unterstützung über Beschluß der Armen-Direction durch den Stadtrath bei der Stadtcasse als Vorschuss aus dem Gemeindefonde anzuweisen und der Rückersatz seitens der Heimatsgemeinde anzusprechen, nöthigenfalls durch die politischen Behörden einzubringen.

## § 26.

Anderswo zuständige Arme, die sich vorübergehend in Graz aufhalten.

Anderswo zuständige Arme, die sich vorübergehend in Graz aufhalten und hier keine ständige Wohnung haben, sind vom Stadtrathe als Gemeindebehörde (im Sinne des § 28 des Heimatsgesetzes) zu unterstützen; es kann hiebei nach Lage der Umstände von der amtlichen Erhebung der Verhältnisse Umgang genommen werden, besonders dann, wenn die Unterstützung dringend notwendig oder wenn deren Aufschub mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für die ersatzpflichtige Heimatsgemeinde verbunden wäre.

<sup>1)</sup> Bei der Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes in Anschlag zu bringen.

§ 27.  
 Betheilung anderswo zuständiger Armer aus dem Stadtarmenfonde.

Anderswo zuständige Arme können aus dem Stadtarmenfonde nur über Beschluß des Gemeinderathes unterstützt werden; in einem solchen Falle ist das Unterstützungsgefuch von der zuständigen Armen-Direction an die Armen-Oberdirection und von dieser mit dem in der Sitzung beschlossenen Antrage an den Gemeinderath zu leiten. Dieser kann jedoch im Sinne des § 62 der Gemeindeordnung die Erledigung dem Stadtrathe übertragen. Auf die Betheilung aus Spenden, Legaten und Gaben, die ausdrücklich zur Vertheilung an Arme ohne Rücksicht auf ihre Heimatsberechtigung gegeben wurden, bezieht sich diese Bestimmung nicht.

In allen diesen Fällen entfällt die Einbringung des Rückersatzes seitens der Heimatsgemeinde der Unterstützten.

### § 28.

#### Unterstützung bei unbekannter Zuständigkeit.

Arme Leute, deren Zuständigkeit nicht bekannt oder nicht hinreichend festgestellt ist, sind den anderswo zuständigen gleichzuhalten und auf Kosten der zu ermittelnden Heimatsgemeinde mittelst eines Vorschusses aus dem Gemeindefonde zu unterstützen. Nach Feststellung des Heimatsrechtes sind die erlaufenen Auslagen von der Heimatsgemeinde einzubringen; falls sich die Zuständigkeit in Graz ergab, sind sie aus dem Stadtarmenfonde an den Gemeindefond zu ersetzen.

### § 29.

#### Ausländer.

Bei Ausländern ist nach den bestehenden Staatsverträgen vorzugehen, beziehungsweise im Sinne des § 88 lit. d des Armengesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, der Ersatz seitens des Landes-Armenfondes anzusprechen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der im § 88 lit. f des bezogenen Gesetzes vorgesehene Fall eintritt.

### § 30.

#### Bettelverbot.

Der Straßen- und Hausbettel ist unbedingt verboten. Es sind daher alle Bettler unnachlässiglich der polizeilichen, beziehungsweise gerichtlichen Bestrafung zuzuführen.

### § 31.

#### Ausweisung und Abschreibung fremder Armer.

Anderswo zuständige Leute, die der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen und für welche von Seiten der Heimatsgemeinde nicht ausreichend gesorgt wird oder gesorgt werden kann, sind im Sinne des § 17 der Gemeinde-Ordnung auszuweisen oder nach dem Schubgesetze zu behandeln, wenn andere gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen.

### § 32.

#### Offene Krankenpflege.

Die offene Krankenpflege im Sinne des § 54 des Armengesetzes ist durch den zuständigen Armen-Director in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat dem Armen oder dessen Voten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht fehlen, die Anweisung für die ärztliche Berathung und für den Bezug der Heilmittel zu übergeben. Ist der Arme Mitglied einer Krankencasse (Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33), so ist er an diese Casse zu weisen. Mit der erhaltenen Anweisung

hat sich der Kranke oder dessen Bote zu dem in derselben bezeichneten Arzte zu begeben und ist berechtigt, die von diesem verschriebenen Heilmittel auf Rechnung des Armenfondes aus der Apotheke zu beziehen.

## § 33.

## Armenarzt.

Zur Verschreibung von Heilmitteln ist in der Regel der Armenarzt des Bezirkes berufen, doch können die Heilmittel auch nach Recepten aus den klinischen Ambulatorien der öffentlichen Krankenhäuser gegen Beibringung der Anweisung der Armen-Direction in den Apotheken hergestellt werden.

Von anderen Ärzten verschriebene Heilmittel dürfen von Apotheken nur dann auf Rechnung der Armenkasse geliefert werden, wenn Gefahr im Verzuge und dieser Umstand am Recepte vom verschreibenden Arzte angemerkt ist. Jedoch ist in diesem Falle die Ausfolgung der Heilmittel dann einzustellen, wenn ihre Kosten (nach Abzug der Armenpercente) den Betrag von 2 fl. überschreiten, falls der Arme nicht eine vom Stadtphysikate ausgestellte besondere Anweisung vorweist.

## § 34.

Bei der Verschreibung von Heilmitteln sind die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45, betreffs Ordination und Dispensation für arme Kranke genau zu beobachten. Nicht officinelle Mittel dürfen nur abgegeben werden, wenn die Nothwendigkeit derselben vom behandelnden Arzte begründet und das Visum des Stadtphysikates eingeholt wurde.

## § 35.

Die Anweisung zur Krankenbehandlung und zum Heilmittelbezuge ist längstens binnen 24 Stunden beizubringen, sonst darf eine weitere Lieferung von Heilmitteln auf Kosten der Armenkasse nicht erfolgen.

## § 36.

Jene Armen (besonders in Graz nicht zuständige) die an Krankheiten leiden, deren Dauer voraussichtlich lang ist, sind ins Krankenhaus zu schicken, an das unbedingt alle jene abzugeben sind, die mit ansteckenden Krankheiten, Syphilis und Venerie behaftet sind. Auch dann, wenn der erkrankte Arme nicht zuverlässig genug ist, ist er an ein Krankenhaus abzugeben, wosfern die Belassung in häuslicher Pflege den Heilerfolg zu beeinträchtigen geeignet erscheint.

## § 37.

An unheilbaren Krankheiten leidende Arme sind der Armen-Oberdirection anzuzeigen, welche behufs etwaiger Abgabe derselben in ein Versorgungs- (Landes-Siechenanstalt) Veranlassung zu treffen hat.

## § 38.

Therapeutische Behelfe sind den Armen nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung beizustellen, die Ueberlassung derselben in deren freies Eigenthum bleibt dem Beschlusse der Armen-Direction vorbehalten.

## § 39.

Hinsichtlich des Ersatzanspruches der Stadtgemeinde Graz gegenüber den Bezirken und Gemeinden, welchen die in offener Krankenpflege befindlichen Armen angehören, wird, insoweit es sich um steiermärkische Bezirke und Gemeinden handelt, auf das besondere Uebereinkommen zwischen der Landeshauptstadt Graz und dem Lande Steiermark verwiesen. Im Uebrigen richtet sich der Ersatzanspruch nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes.

## § 40.

Geschlossene Armenpflege.

Die geschlossene Armenpflege bleibt dem Stadtrathe (beziehungsweise den unter seiner Aufsicht stehenden besonderen Verwaltungskörpern) vorbehalten.

## § 41.

Waisenpfründen.

Die Verleihung der an die Stadtgemeinde Graz überwiesenen Waisenpfründen bleibt auch weiterhin dem Stadtrathe überlassen; vor der Verleihung hat er jedoch die zuständige Armen-Direction (beziehungsweise bei außerhalb Graz wohnenden Waisen) die Armen-Oberdirection zu hören und die geschehene Verleihung letzteren mitzutheilen.

Ebenso ist die Armen-Oberdirection von der erfolgten Aufnahme eines Armen in das städtische Kranken- und Versorgungshaus oder Waisenhaus zu verständigen.

## § 42.

Mitwirkung der Armen-Directionen.

Die Armen-Directionen sind verpflichtet, die vom Stadtrathe gewünschten Erhebungen (betreffs der Aufnahme eines Armen in eine der genannten Anstalten oder zur Pfründenbetheiligung) zu pflegen und so rasch als möglich deren Ergebnis bekannt zu geben, sowie alle Organe der öffentlichen Armenpflege nach Kräften zu unterstützen.

## § 43.

Verfahren.

Das erste Unterstützungs-Ansuchen ist bei der Armen-Oberdirection im Rathhause in der Regel mündlich anzubringen. Schriftliche Ansuchen können jene hierwohnenden Armen überreichen, die wegen Krankheit, Alters und ähnlicher Hindernisse nicht auszugehen vermögen. Auswärts wohnende arme Grazer haben im Wege der Armenverwaltung ihres Wohnsitzes anzusuchen.

## § 44.

Der Beamte der Armen-Oberdirection hat unter Benützung des aufgelegten Abhörbogens die persönlichen Verhältnisse des Kranken (Name, Stand, Alter, Heimatsrecht, Wohnung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Versicherungspflicht etc.) festzustellen. Eine Abschrift dieses Abhörbogens ist binnen 24 Stunden, in dringenden Fällen sofort durch den Amtsboten der zuständigen Armen-Direction zuzumitteln. Die Originale der Abhörbögen bleiben bei der Armen-Oberdirection zurück und werden alphabetisch geordnet aufbewahrt.

## § 45.

Der Armen-Director übergibt den Abhörbogen dem berufenen Armenpfleger, der verpflichtet ist, den Bittsteller in seiner Wohnung aufzusuchen und dort unter Einvernehmung des Bittstellers, seiner Angehörigen oder Hausgenossen, des Dienst- oder Arbeitgebers die Verhältnisse zu erheben. Diefen Erhebungen entsprechend hat er unter gewissenhafter Beobachtung der bestehenden Vorschriften bei der Sitzung der Armen-Direction Antrag zu stellen. In dringenden Fällen kommt § 15 zur Anwendung. Bezüglich anderswo zuständiger Personen im ersten Zeitabschnitte (§ 25A) ist der Abhörbogen mit dem Antrage des Armenpflegers und des Armen-Directors, im zweiten Zeitabschnitte (§ 25B) mit dem Beschlusse der Armen-Direction durch den Amtsboten an den Stadtrath zur weiteren Amtshandlung im Sinne der §§ 25—29 zu leiten.

## § 46.

Die Durchführung der von den Armen-Directionen bewilligten Unterstützungen erfolgt durch die Armen-Oberdirection auf Grund der mit allen Beilagen belegten Abhörbögen, Gesuche und des Sitzungs-Protokolles, welche an dem der Sitzung folgenden

Tage längstens bis 9 Uhr vormittags durch den Amtsboten der Armen-Oberdirection (Rathhaus) vorzulegen sind.

Hier sind zunächst die gefaßten Beschlüsse an der Hand des Abhörbogens und der Beilagen durch den Stadtbuchhalter oder seinen Stellvertreter im Hinblick auf die Sätze des Unterstützungstarifes zu überprüfen. Wenn sich kein Anstand ergibt, so sind die mit den Unterschriften des Armenpflegers und Armen-Directors versehenen Anweisungen zu unterzeichnen und die Unterstützung ist im Catasterblatte des Unterstützten einzutragen.

Die unterzeichneten Anweisungen sind sodann unter Anschluß aller bezüglichen Abhörbögen und Beilagen und des Sitzungs-Protokolles, womöglich innerhalb 24 Stunden der betreffenden Armen-Direction zurückzustellen; der Armen-Director übergibt dann dem Armenpfleger die Anweisungen, und dieser hat sie den Armen einzuhändigen.

#### § 47.

Findet der Referent des Stadtrathes oder der Stadtbuchhalter (beziehungsweise deren Vertreter) einen Anstand, so hat er dem Armen-Oberdirector im kurzen Wege behufs allfälliger Einstellung der Durchführung des Beschlusses zu berichten; davon ist die betreffende Armen-Direction unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen.

#### § 48.

##### Armencaffen und Auszahlung.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt über eine vom Armen-Oberdirector oder Stadtrathsreferenten unterfertigte Anweisung der Armen-Oberdirection, beziehungsweise über eine vom Armenpfleger und Armen-Director (oder dessen Stellvertreter) unterzeichnete Anweisung. Letztere ist bei Vorlage des belegten Protokolles der Armen-Directions-Sitzung von der Armen-Oberdirection zu fertigen. Die Auszahlung geschieht bei der Armencaffe, die auf der Anweisung angegeben ist. Armencaffen bestehen drei, und zwar je eine am linken und rechten Murer und eine im Rathhause (Stadtcasse). Diese Caffen sind nur an bestimmten Tagen und während festgesetzter Stunden offen. Nur die Armencaffe im Rathhause ist täglich während der für die Stadtcasse festgesetzten Amtsstunden geöffnet.

#### § 49.

##### Spenden, Legate u. dgl.

Die Vertheilung der zu Händen des Bürgermeisters als Armen-Oberdirectors geleisteten Armenspenden, Legate und dergleichen ist durch den Referenten des Stadtrathes, beziehungsweise dessen Stellvertreter, entsprechend den Anordnungen des Armen-Oberdirectors vorzunehmen, wobei auch die Mitwirkung der Armenpfleger, Directoren und Directionen in Anspruch genommen werden kann. Die Auszahlung dieser Beträge an die Armen erfolgt bei der Armencaffe im Rathhause.

#### § 50.

##### Armen-Cataster.

Ueber alle Armen ist bei der Armen-Oberdirection ein Cataster (getrennt für Grazer und Fremde) zu führen, in welchen jede Unterstützung mit Bezeichnung des belasteten Fonds eingetragen werden muß. Auch die Aufnahme eines Armen ins städtische Kranken- und Versorgungshaus, in eine Waisenanstalt, die Verleihung von Waisenspründen und dergleichen Stiftungen an einen Armen sind im Cataster ersichtlich zu machen. Es sind daher die erforderlichen Daten der geschlossenen, bezw. dem Stadtrathe vorbehaltenen Armenpflege von diesem der Armen-Oberdirection bekannt zu geben. Im

Cataster sind auch alle wichtigen Personal- und sonstigen Daten aus dem Abhörbogen einzutragen. Für die Führung des Catasters ist im Einzelnen die Geschäfts-Ordnung der Armen-Oberdirection maßgebend.

## § 51.

## Pflegebuch.

Für jeden in Graz wohnhaften Armen ist ein Pflegebuch anzulegen und von dem zuständigen Armenpfleger zu führen.

Dieses Pflegebuch bleibt stets in Händen des Armenpflegers, der es auf Verlangen der Armen-Direction oder Armen-Oberdirection vorlegen muß. In's Pflegebuch sind aus dem Abhörbogen alle Personal- und sonstigen Daten, die gegebenen und angewiesenen Unterstützungen einzutragen und besondere Vorkommnisse, die für die Beurtheilung des Armen von Bedeutung sein können, anzumerken.

Uebersiedelt der Arme in den Bereich eines anderen Armenpflegers, so ist das Pflegebuch unter Vermittelung der Armen-Direction dem neuen Armenpfleger zu übergeben und von diesem fortzuführen. Die ausgeschriebenen Pflegebücher sind, soweit sie der Armenpfleger nicht mehr selbst benöthigt, bei der Armen-Direction alphabetisch geordnet aufzubewahren, allenfalls der Armen-Oberdirection zu übergeben.

## § 52.

## Abhörbögen.

Auch die Abhörbögen sind, soweit sie vom Armenpfleger oder von der Armen-Oberdirection nicht benöthigt werden, vom Armen-Director alphabetisch geordnet aufzubewahren oder der Armen-Oberdirection zu übergeben. Im Einzelnen ist für die Führung des Pflegebuches und der Abhörbögen die Instruction für Armenpfleger und Armen-Directoren und die Geschäfts-Ordnung für die Armen-Direction und Armen-Oberdirection maßgebend.

## § 53.

Die Regelung des Kanzleidienstes betreffs der auf die Armenpflege bezüglichen Geschäftsstücke bleibt dem Stadtrathe, beziehungsweise Gemeinderathe überlassen.

## § 54.

Ergibt sich bezüglich einer im Namen der Armen-Oberdirection erfolgten Anweisung bei der Controle seitens des Stadtbuchhalters ein Anstand, so ist er entweder im kurzen Wege, oder, wenn das nicht möglich wäre, in der nächsten Sitzung der Armen-Oberdirection zum Austrag zu bringen. Bezüglich der im Namen des Stadtrathes ergangenen Anweisungen erfolgt die Controle wie bisher durch die Stadtbuchhaltung.

279.

(3. 8869/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Ortsarmenfonde u. des Landesarmenfondes.

Der Landtag beschließt:

**G e s e t z**

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Orts-Armenfonde und des Landes-Armenfondes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

## § 1.

An Stelle der bisher zu Gunsten der Local-Armenfonde bestandenen einpercentigen Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen ist in Zukunft eine Abgabe in der Höhe von drei Percent des Brutto-Erlöses jeder freiwilligen öffentlichen

Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen zu entrichten, wovon ein Drittel dem Landes-Armenfonde zufließt, während zwei Drittel dem Orts-Armenfonde, und zwar hinsichtlich Feilbietungen beweglicher Sachen jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung vorgenommen wird, und hinsichtlich Feilbietungen unbeweglicher Sachen jener Gemeinde, in welcher die Realität gelegen ist, zufließen. Liegt die versteigerte Realität in zwei oder mehreren Gemeinden, so ist die entfallende Abgabe unter die Orts-Armenfonde dieser Gemeinden nach dem Verhältnisse des in den einzelnen Gemeinden gelegenen Gebietsantheiles aufzuthellen.

## § 2.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Verkäufer verpflichtet.

## § 3.

Insoferne freiwillige Feilbietungen (§ 1) beweglicher Sachen durch die Gerichte erfolgen, hat der Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung stattfindet, in Verhinderung desselben ein von ihm bestellter Stellvertreter über die vom Gerichte erhaltene Anzeige bei der Feilbietung in der Art mitzuwirken, daß durch ihn nach Abschluß der Feilbietung die nach § 1 entfallende Abgabe bemessen, aus dem Erlöse eingehoben und mittelst der Abfuhrscheine nach dem angeschlossenen Muster I an den Orts-Armenfond, bezw. an den Landes-Armenfond zu Händen des Landes-Obernehmeramtes abgeführt wird. In allen übrigen Fällen freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen obliegt die Einhebung und Abfuhr der Abgabe der mit der Vornahme derselben betrauten Amtsperson, beziehungsweise falls eine Feilbietung ohne Intervention einer Amtsperson vorgenommen wurde, demjenigen, der dieselbe vorgenommen hat.

## § 4.

Bei Feilbietungen (§ 1) unbeweglicher Sachen haben die Gerichte die vorgenommene Versteigerung nach endgiltiger Genehmigung derselben dem Landes-Ausschusse unter Angabe des Kaufschillings und unter Bezeichnung der nach den Feilbietungsbedingungen zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Person bekannt zu geben.

Uebrigens haften für die Einbringung dieser Gebühr unter allen Umständen Käufer und Verkäufer solidarisch.

## § 5.

In den Fällen des § 4 wird die Abgabe vom Landes-Ausschusse bemessen und zur Zahlung an den Orts-Armenfond, beziehungsweise Landes-Armenfond (§ 3) vorgeschrieben.

## § 6.

Die vom Landes-Ausschusse vorgeschriebenen Abgaben sind mit Ablauf von vierzehn Tagen nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig und können rückständige Abgaben im Wege der politischen Execution eingebracht werden.

## § 7.

Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.





280.

(3. 8870/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Dem Verwalter Armin Arbeiter wird unter Belassung seiner bisherigen Geld- und Naturalbezüge eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 400 fl. gewährt.

2. Dem Rechnungsführer Karl Lakmaier wird unter Belassung seiner bisherigen Geld- und Naturalbezüge eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 300 fl. gewährt.

3. Dem Kanzlisten Felix Scheibin wird unter Einziehung der ihm verliehenen Theuerungszulage von 60 fl. unter Belassung seiner sonstigen bisherigen Geld- und Naturalbezüge eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 200 fl. gewährt.

4. Dem Kanzlisten Franz Schishek wird unter Belassung seiner bisherigen Geld- und Naturalbezüge eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 100 fl. gewährt.

5. Die Zahl der höheren Wärterstellen an der Landes-Irrenanstalt in Feldhof wird um 10 vermehrt und hat daher künftighin der Stand dieses Personales zu bestehen aus:

4 Wärtern I. Classe,

4 Wärterinnen I. Classe,

7 Wärtern II. Classe,

6 Wärterinnen II. Classe.

Mit diesem Beschlusse finden die Petitionen Nr. 60 und 246 des Karl Lakmaier, Rechnungsführers, und des Armin Arbeiter, Verwalters an der Landes-Irrenanstalt in Feldhof, ihre Erledigung."

Erhöhung der Bezüge mehrerer Angestellten der Landes-Irrenanstalt in Feldhof und Systemisierung eines erhöhten Standes an Wartpersonen I. und II. Classe.

281.

(3. 8871/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 119 des steiermärkischen Gewerbevereines, um thunlichste Förderung der Ausnützung der Wasserkräfte, und die Petition Nr. 316 der Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten, um Ergänzung des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8, durch Aufnahme des Enteignungsrechtes für den Bau und Betrieb elektrischer Leitungsanlagen, werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Steierm. Gewerbeverein und Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten, um Ergänzung des steierm. Wasserrechtsgesetzes durch Aufnahme des Enteignungsrechtes für den Bau und Betrieb elektrischer Leitungsanlagen.

282.

(3. 8872/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Theile des Thätigkeitsberichtes, betreffend: Grundentlastung in Bezug auf Geld und Naturalgiebigkeiten, Hebung der Rindviehzucht, Forstgesetz, Wanderlehrer für Viehzucht und Molkereiwesen, Landes-Cultur-Ingenieur, Landes-Obstbau-Wanderlehrer, Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte, Landeshufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt, Landes-Ackerbauschule und den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage von Normalstatuten für Rindviehzuchts-Genossenschaften werden zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- u. Naturalgiebigkeiten, Hebung der Viehzucht und Molkereiwesen, Landes-Cultur-Ingenieur, Landes-Obstbau-Wanderlehrer, Förderung des Absatzes landwirthschaftl. Producte, Landeshufbeschlags-Lehr- u. Thierheilanstalt Landes-Ackerbauschule.

283.

(3. 8873/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Einführung einer Versicherung gegen Raufschbrandunfälle bei geimpften Rindern auch weiterhin im Auge zu behalten und, wenn thunlich, in der nächsten Session Anträge zu stellen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Einführung einer Versicherung gegen Raufschbrandunfälle.

**Thätigkeitsbericht, betreffend die Viehsalzfrage.**

284.

(3. 8874/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der hohen k. k. Regierung mitzutheilen, daß die Klagen der landwirthschaftlichen Bevölkerung bezüglich der Qualität und des Preises des Viehsalzes nicht abgenommen haben und der Landtag nach wie vor auf demselben Standpunkte in der Salzfrage verharren müsse, welchen er im vorigen Jahre auszusprechen für notwendig erachtete.

285.

(3. 8875/II.)

**Thätigkeitsbericht, betreffend die Errichtung einer Thierarzneischule.**

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der hohen k. k. Regierung wegen Errichtung einer Thierarzneischule für die Alpenländer fortzusetzen und dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell auch Antrag zu stellen.

286.

(3. 8876/II.)

**Thätigkeitsbericht, betreffend die Errichtung von Rindviehzucht-Genossenschaften und Stierhaltungs-Genossenschaften.**

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Errichtung von Rindviehzucht-Genossenschaften und Stierhaltungs-Genossenschaften nach den vorliegenden Normalstatuten möglichst zu fördern, dieselben aus dem zu diesem Zwecke in das Budget eingesetzten Betrag von 5000 fl. finanziell zu unterstützen, ferner wegen Zuwendung einer gleichen Subvention an die hohe k. k. Regierung heranzutreten.

287.

(3. 8877/II.)

**Dienstes-Instruction für den Landescultur-Ingenieur.**

Der Landtag beschließt:

Die nachstehende Dienstesinstruction des Landescultur-Ingenieurs wird genehmigt.

## Dienstes - Instruction

für den

### steiermärkischen Landescultur-Ingenieur.

§ 1.

Der Wirkungskreis des Landescultur-Ingenieurs erstreckt sich auf alle im Herzogthume Steiermark vorzunehmenden culturtechnischen Arbeiten, welche eine Erhöhung des Bodenertrages bezwecken. Der Hauptsache nach umfassen dieselben die Verbesserung des Grundes und Bodens und Steigerung der Pflanzenproduction durch eine bessere Ausnützung, beziehungsweise Regulierung der Wasserverhältnisse mittelst Ent- und Bewässerung.

Im Speciellen seien hier angeführt:

a) Aufnahme und Ausarbeitung von cultur-technischen Projecten und Mitwirkung bei deren Ausführung für Private, autonome Körperschaften, Genossenschaften u. s. w.

Diese Projecte können umfassen: Drainagen, Entwässerungen mit offenen Gräben einzelner Grundstücke oder ganzer Fluren, Bewässerungen jeder Art, Bachcorrectionen, Anlage von Wasserleitungen, Schlammfängen, Uferschutzbauten zc., sowie alle jene cultur-technischen Vorkehrungen, welche im Interesse des landwirthschaftlichen Betriebes liegen, und zwar mit besonderer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Kleingrundbesizers.

b) Anregung zur Vornahme von Meliorationsarbeiten, beziehungsweise Culturunternehmungen, aus deren Durchführung ein bedeutender Nutzen unzweifelhaft hervorgehen muß, und zwar durch Abhaltung von belehrenden Wandervorträgen über das Wesen und den Nutzen der Meliorationen, über Futter- und Wiesenbau

gelegentlich von Versammlungen landwirthschaftlicher Vereine und Genossenschaften oder anderen geeigneten Anlässen über Weisung des Landes-Ausschusses.

Ferner Heranbildung von Vorarbeitern zur Durchführung von cultur-technischen Arbeiten jeder Art aus den Schichten der einheimischen Bevölkerung.

- c) Abgabe von Gutachten über die in das Gebiet der Culturtechnik einschlagenden Angelegenheiten auf Grund eines an den Landes-Ausschuss zu richtenden Ansuchens.
- d) Es ist speciell die Pflicht des Landescultur-Ingenieurs, das Terrain zu studiren, jene Gebiete auszumitteln, wo Ent- oder Bewässerungen mit Erfolg durchgeführt werden können, den Interessenten die nöthigen Aufklärungen zu geben, bei Bildung von Wasser-, beziehungsweise Drainage-Genossenschaften zu interveniren, den diesbezüglichen Verhandlungen mit den politischen Behörden beizuwohnen, bei der Festsetzung der Statuten mitzuwirken und nicht nur die Durchführung, sondern auch die Erhaltung der Anlage zu überwachen.
- e) Anlage und Evidenzhaltung eines Catasters über die angemeldeten, in Ausführung begriffenen oder bereits durchgeführten Meliorationsprojecte nach angemessen entworfenen Formularien.
- f) Intervention als Sachverständiger bei commissionellen Verhandlungen über Wasserrechtsfragen, beziehungsweise aus denselben entspringenden Streitigkeiten.
- g) Gelegentlich von Dienstreifen auf den Kleingrundbesitzer einzuwirken, durch Anbau von geeigneten Futterpflanzen oder Einsaat von dem Boden zusagenden Grassamenmischungen, den Ertrag seiner Futterfelder, beziehungsweise Wiesen zu steigern, denselben auf die Vortheile eines gemeinschaftlichen Bezuges dieses Saatkutes aufmerksam zu machen, auf Verlangen zweckentsprechende Grassamenmischungen zusammenzustellen und zu berechnen, die Nützlichkeit, Art und Weise der Anwendung von Kunstdünger an Ort und Stelle zu erklären, die Beschaffung desselben zu empfehlen und überhaupt dem Landwirthe in Beziehung auf Hebung der Pflanzenproduction an die Hand zu gehen.

### § 2.

Der Landescultur-Ingenieur ist Landesbeamter der VIII. Rangklasse, untersteht in seiner Thätigkeit und seinem Verhalten dem Landes-Ausschusse und gelten für denselben alle vom hohen Landtage für die steiermärkischen Landesbeamten normirten Vorschriften.

### § 3.

Dem Landescultur-Ingenieur gebühren Diäten und Reisekostenvergütungen der VIII. Rangklasse, daher täglich 5 fl. Diäten, Eisenbahnfahrt II. Classe nebst den Bahnhof-Zufahrtsgebühren, sowie bei Wagenfahrten 26.36 kr. per Kilometer, ohne Rücksicht auf die Dauer der auswärtigen Verwendung.

### § 4.

Gegenwärtig hat der Landescultur-Ingenieur alle ihm zukommenden Obliegenheiten im äußeren und Kanzleidienste allein zu besorgen und werden demselben nach Maßgabe des sich später bietenden Bedürfnisses, die nöthige Anzahl von Hilfskräften zugewiesen werden.

Die sich ergebenden Mundierarbeiten werden vorläufig dem Landesexpedite zugewiesen.

### § 5.

Alle die sub § 1 angeführten Arbeiten und Verwendungen besorgt der Culturland-Ingenieur im Auftrage des Landescultur-Referenten im Landes-Ausschusse.

Arbeiten auf eigene Rechnung zu übernehmen ist nicht gestattet, und derselbe ist gehalten, jede Melioration ohne Unterschied des Umfangs im amtlichen Wege, und zwar nur mit Zustimmung des Landes-Ausschusses vorzunehmen.

#### § 6.

Wer in irgend einer Richtung die Dienstleistung oder Intervention des Landes-cultur-Ingenieurs in Anspruch nehmen will, hat sich an den Landes-Ausschuss zu wenden, da es dem Cultur-Ingenieur nicht gestattet ist, die unmittelbar an denselben gerichteten Eingaben, insoferne dieselben nicht eine im Zuge oder in Durchführung begriffene Arbeit betreffen, anzunehmen.

Wenn mehrere Meliorationsbewerbungen vorliegen, wird die Reihenfolge über den Zeitpunkt der vorzunehmenden Projectsaufnahme in der Weise bestimmt, daß vor Allem die Ansuchen der Kleingrundbesitzer, dann solche der Gemeinden und landwirthschaftlichen Corporationen Berücksichtigung finden.

#### § 7.

Die Zutheilung der Geschäftsstücke aus dem Referate II an den Landes-cultur-Ingenieur verfügt der Referent über Landes-cultur-Angelegenheiten im Landes-Ausschusse; der Cultur-Ingenieur hat jedoch ein eigenes „Handprotokoll“ zu führen, aus welchem der Stand des Einlaufes, sowie des Ausganges jederzeit entnommen werden kann.

Eingaben, welche dem Landes-cultur-Ingenieur direct zukommen, müssen das allgemeine Exhibiten-Protokoll des Landes-Ausschusses durchlaufen und werden dann im vorbezeichneten Wege der weiteren Amtshandlung zugeführt.

#### § 8.

Der Landes-cultur-Ingenieur hat bis zum 15. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über seine Thätigkeit in der Zeit vom 1. Juli bis 31. December des verflossenen und vom 1. Jänner bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an den Landes-Ausschuss zu erstatten, in welchem nicht nur der Fortgang der Meliorationsarbeiten, sondern auch die von ihm gemachten Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Futter- und Wiesenbaues zum Ausdruck gelangen sollen.

Dem Berichte sind nach Bedarf anzufügen:

- a) eine Tabelle über die im Zuge befindlichen,
- b) eine Tabelle über die projectierten oder in Aufnahme begriffenen und
- c) eine Tabelle über die im Jahre vollendeten Arbeiten.

#### § 9.

Die über Ansuchen von Parteien verfügte Abordnung des Cultur-Ingenieurs ist nicht kostenlos, sondern haben die Gesuchsteller die laut § 3 angewachsenen Kosten dem Landes-Ausschusse zu vergüten.

Außerdem haben die Parteien für die Ausarbeitung von Plänen, Kostenvorschlägen und anderen schriftlichen Arbeiten zu Gunsten des Landesfondes eine Entschädigung zu leisten, welche mit 3 fl. für einen Tag Kanzleiarbeit fixirt wird.

#### § 10.

Die gemäß § 3 angewachsenen und von den Parteien zu tragenden Kosten werden dem Landes-cultur-Ingenieur vom Landesoberinnehmeramte vor-schußweise ausgezahlt und sodann von den Parteien eingehoben.

Sollte im Sinne des § 9 noch eine Entschädigung für geleistete Kanzleiarbeiten zu zahlen sein, wird dieselbe ebenfalls im amtlichen Wege eingehoben und dem Landes-fonde zugeführt werden.

§ 11.

Gemeinden, Genossenschaften, landwirthschaftliche Vereine oder Kleingrundbesitzer können über ein begründetes Ansuchen von der Zahlung jeder Gebühr vom Landes-Ausschusse befreit werden, in welchem Falle die Diäten und Reisekosten des Cultur-Ingenieurs aus dem Landesfonde bestritten werden.

Selbstverständlich entfällt unter diesen Umständen auch die Entschädigung für geleistete Kanzleiarbeiten.

§ 12.

Die Reiseparticularien des Cultur-Ingenieurs sind von Fall zu Fall dem Landes-Ausschusse zur Anweisung vorzulegen.

§ 13.

Diese Instruction ist nach Verlauf eines Jahres einer Revision zu unterziehen, respective dem hohen steiermärkischen Landtage neuerlich zur Genehmigung vorzulegen.

288.

(3. 8878/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Ueber die Vollendung des Neubaus an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, wodurch eine Vermehrung der Schülerzahl ermöglicht worden ist, sowie über die neuerliche Widmung von Freiplätzen durch die Bezirksvertretungen und über das günstige Resultat der Anstalt, sowohl in Beziehung auf den Unterricht als auch auf die Wirthschaftsführung, und insbesondere in Bezug auf die Leitung der Anstalt durch den Director Hansel spricht der Landtag seine volle Befriedigung aus.

Ehätigkeitsbericht, betreffend die Vollendung des Neubaus der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

2. Ueber die Thätigkeit des Obstbau-Wanderlehrers Größbauer wird die besondere Befriedigung ausgesprochen.

289.

(3. 8879/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, der Lösung der Frage des Abjages landwirthschaftlicher Producte sein besonderes Augenmerk zuzuwenden, und über die auf diesem Gebiete einzuschlagenden Maßnahmen in der nächsten Session zu berichten.

Ehätigkeitsbericht, betreffend die Frage des Abjages landwirthschaftl. Producte.

290.

(3. 8880/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 172 des Michael Feltrin in Drachenburg, um eine Unterstützung aus Anlaß der ihm durch Hochwasser verursachten Schäden an Grund und Boden, sowie an seiner Mühle, wird dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

Michael Feltrin um eine Unterstützung.

291.

(3. 8881/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 297 des Central-Landes-Mühlenverbandes in Steiermark, um eine jährliche Subvention von 5.000 fl. durch fünf Jahre für eine Müller- und Bäcker-Fachschule im Falle die hohe k. k. Regierung eine solche Schule in Steiermark errichten sollte, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach vorher gepflogenem Einvernehmen mit der hohen k. k. Regierung zugewiesen.

Central-Landes-Mühlenverband, um eine jährliche Subvention.

292. (3. 8882/II.)
- Erabrenn-Verein in Marburg, um eine Subventionserhöhung.  
Der Landtag beschließt:  
Ueber das Ansuchen des Erabrennvereines in Marburg, um Erhöhung seiner bisherigen Subvention, wird wie bisher 100 fl. bewilligt, auf eine Erhöhung jedoch nicht eingegangen.
293. (3. 8883/IV.)
- Anton Čeh, um eine Unterstützung.  
Der Landtag beschließt:  
Das Ansuchen des Anton Čeh in Graz, um eine Unterstützung behufs weiterer Ausbildung im Fache der Zeichenkunst und Malerei, wird mit Bezug darauf, daß bei Cap. V, Titel 3, die Beiträge sub Rub. I, Post 4, um 2.500 fl. erhöht worden sind, dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abgetreten.
294. (3. 8884/IV.)
- Lehrkörper d. Landes-Oberrealschule in Graz, um Gehaltsregulierung.  
Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 352 des Lehrkörpers der Landes-Oberrealschule in Graz, um Regulierung der Gehalte der Lehrer an den steiermärkischen Landes-Mittelschulen in demselben Zeitpunkte, wo der Staat die Gehaltsregulierung durchführen wird, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zur eingehenden Erwägung übermittelt, im geeigneten Zeitpunkte nach erfolgter Durchführung der Gehaltsregulierung bei den k. k. Staatsbeamten im Gegenstande an den Landtag zu berichten.
295. (3. 8885/V.)
- Stadtgemeinde, Cilli um Rück-  
erstattung von Militärbe-  
quartierungskosten.  
Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 26 der Stadtgemeinde Cilli, um Rückersatz von außerordentlichen Kosten im Betrage per 1888 fl. 56 kr. bei der Militärbequartierung im Jahre 1897, wird abgelehnt.
296. (3. 8886/VI.)
- Bezirksvertretung Aufsee, um  
eine Subvention.  
Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 349 der Bezirksvertretung Aufsee, um eine Subvention zur Behebung von Hochwasserschäden, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und wohlwollenden Erledigung im eigenen Wirkungsbereiche abgetreten.
- 34. Sitzung am 24. Februar 1898.**
297. (3. 8887/III.)
- Gemeinde Stainach, Gemeinde-  
umlage.  
Der Landtag beschließt:  
Der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 16percentigen, zusammen daher einer 115percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge weiteren Landtagsbeschlusses die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den Gemeindeumlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personalsteuer aus der durch die bewilligte Gemeindeumlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.
298. (3. 8888/III.)
- Gemeinde Pürgg, Gemeinde-  
umlage.  
Der Landtag beschließt:  
Der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 36percentigen, zu-

sammen daher einer 135percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge weiteren Landtagsbeschlusses die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

### 35. Sitzung am 25. Februar 1898.

299.

(3. 9041/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abg. Lenko und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, wird dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Antrag des Abg. Lenko, betreffend die Revision der Bauordnung.

300.

(3. 9042/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Nicolai ob Draßling im Gerichtsbezirke Leibnitz wird auf die Dauer von drei Jahren, und zwar für die Jahre 1898, 1899 und 1900 die Bewilligung erteilt, für die Vornahme der Fleischschau im Gemeindegebiete eine in die Gemeindecasse fließende, gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnende und zur Deckung der Kosten für die Handhabung der Sanitätspolizei bestimmte Gebühr in der Höhe von fünf Kreuzern für jedes Stück Vieh einzuhoben.

Gemeinde St. Nicolai ob Draßling, Einhebung von Fleischschaugebühren:

301.

(3. 9043/III.)

Der Landtag beschließt:

Das Ansuchen des Gemeinde-Ausschusses und des Comité's der Gemeinde-Vertretung, sowie der mitgefertigten Grundbesitzer und Bewohner der Gemeinde Rainbach im politischen Bezirke Umgebung Graz um die Trennung der Ortsgemeinde Rainbach in zwei selbstständige Ortsgemeinden, Petition Nr. 213, wird abgelehnt.

Gemeinde-Ausschuß und Gemeinde-Vertretung der Gemeinde Rainbach, um Trennung der Ortsgemeinde Rainbach in zwei selbstständige Ortsgemeinden.

302.

(3. 9044/III.)

Der Landtag beschließt:

## G e s e z

von . . . . .  
wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens für im Herzogthume Steiermark bestehende Curorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dgl.) festgesetzt werden.

Gesetz, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens für im Herzogthume Steiermark bestehende Curorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dgl.) festgesetzt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Für im Herzogthume Steiermark bestehende Curorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dgl.) können eigene Curordnungen vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse und mit Beobachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt werden.

### § 2.

Die Curangelegenheiten in den Curorten (Badeorten, Sommerfrischen u. dgl.) werden durch Cur-Commissionen besorgt.



§ 3.

Zur Bestreitung der für das Curwesen erforderlichen Ausgaben ist die Cur-Commission berechtigt, eine Curabgabe (Curtaxen, Musiktaxen u. dgl.) einzuhoben.

§ 4.

Die Curabgabe (Curtaxen, Musiktaxen u. dgl.) ist in jedem Curorte (Badeorte, Sommerfrische u. dgl.) nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der daselbst bestehenden Curordnung von den Curgästen zu entrichten.

Als Curgäste sind im Allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit alle Besucher des Curbezirkes zu betrachten, welche während der Curzeit über einen in der Curordnung näher zu bezeichnenden Zeitraum hinaus im Curbezirke verweilen.

Welche dieser Personen eine Befreiung von der Abgabe genießen, wird in der Curordnung bestimmt.

§ 5.

Zur Einhebung der Curabgaben (Curtaxen, Musiktaxen u. dgl.) ist die politische Execution zulässig.

§ 6.

Falls das nach § 1 erforderliche Einvernehmen nicht erzielt wird, bedarf es zur Erlassung der Curordnung eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

In diesem Zeitpunkte schon bestehende Curordnungen bleiben jedoch, falls sie nicht schon früher durch Curordnungen im Sinne dieses Gesetzes ersetzt werden, noch ein Jahr vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 8.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

303.

(3. 9045/III.)

Der Landtag beschließt:

**G e s e t z**

vom . . . . .

wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Aflenz im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Aflenz, erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagecapitales und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die vom Markte Aflenz zur Beschaffung von Trink- und Kochwasser errichtete und erhaltene Hochquellen-Wasserleitung gelangen durch das Gemeindeamt Aflenz Wasserzinse und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Für jede im Markte Aflenz gelegene bewohnbare Baulichkeit, welche vom Hauptrohrstränge der Hochquellen-Wasserleitung nicht mehr als 120 m entfernt ist, kommt

Gesetz, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die Benützung der Wasserleitung im Markte Aflenz.

von dem Eigenthümer der Baulichkeit ein Wasserzins an das Gemeindeamt Aflenz zu entrichten.

### § 3.

Der an Wasserzins zu entrichtende Betrag ist nach der Kopfzahl der Bewohner der Baulichkeit mit Ausschluß der von der Gemeinde Aflenz aus dem Titel der öffentlichen Armenpflege unterstützten Armen und der Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, zu bemessen.

### § 4.

Die der Bemessung des Wasserzinses zu Grunde zu legende Kopfgebühr ist durch einen vom Gemeinde-Ausschusse festzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei ertheilten Genehmigung bedarf, festzusetzen, wobei ein verschiedener Gebührensatz für Personen mit ständigem und Personen mit nur vorübergehendem Wohnsitz in Aflenz aufzustellen ist.

### § 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 1 kommt hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 120 m vom Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber vorbehaltenlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeindevorsteher zu entscheiden hat.

### § 6.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Wasserzins entrichtet wird, können die Eigenthümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungs-Ordnung (§ 12) zu treffenden Bestimmungen Privatableitungen vom Hauptrohrstrange bis in die betreffende Baulichkeit in dem Ausmaße herstellen lassen, daß in jeder Baulichkeit eine zur Versorgung der Bewohner mit Trink- und Kochwasser bestimmte Auslaufstelle angebracht wird.

### § 7.

Für die Entnahme von Trink- und Kochwasser aus den im Sinne des § 6 errichteten Auslaufstellen ist ebenso wie für die Wasserentnahme aus den gemäß der Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses in einer dem Bedürfnisse und der Ausdehnung des Rohrstranges entsprechenden Zahl herzustellenden öffentlichen Auslaufstellen ein weiteres Entgelt nicht zu entrichten.

### § 8.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes an Trink- und Kochwasser, insbesondere die Wasserentnahme zu gewerblichen Zwecken sowie die Anbringung weiterer Auslaufstellen über das nach § 6 zugestandene Ausmaß ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und sind hiefür von den Eigenthümern der betreffenden Baulichkeit außer dem Wasserzinse (§ 1) noch besondere, gleich dem Wasserzinse durch einen besonderen Tarif (§ 4) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.

### § 9.

Die Herstellung von Privatableitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 120 m vom Hauptrohrstrange entfernt sind, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses bedingt und haben die Eigenthümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellungen von Privatableitungen den Wasserzins (§ 1) in dem nach §§ 2—4 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Ueberdies haben in solchen Fällen auch die Bestimmungen des § 8 Anwendung zu finden.

## § 10.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten halbjährig für das abgelaufene Halbjahr vorgeschrieben.

Pauschal-Abfindungen sind in zwei Raten, am Ende des ersten, beziehungsweise zweiten Halbjahres fällig.

Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenzug offen.

Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Execution einbringbar.

## § 11.

Die im Sinne vorstehender Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigentümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesammten Bewohner einer Baulichkeit an Wasserzins und Wassergebühren entrichteten Beträge auf die Miether zu überwälzen und von diesen in den entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatableitung im Sinne der §§ 6, 8 und 9 in die betreffende Baulichkeit hergestellt wurde.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer der Baulichkeit für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

## § 12.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungs-Ordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, im Executionswegen einbringbare Geldstrafen bis zu 10 fl., beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arrest bis zu 48 Stunden zu setzen.

Uebrigens kann der Gemeinde-Ausschuss in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatableitungen, und zwar bei Ableitungen im Sinne des § 6 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 8 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

## § 13.

Der Gemeinde-Ausschuss ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitung zu anderen Zwecken als zur Entnahme von Trink- und Kochwasser (§ 8) an die Bedingung der auf Kosten der Partei erfolgenden Anbringung eines Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, insofern dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeinde-Ausschusse verlangt wird.

Die im Falle der Anbringung von Wassermessern neben dem Wasserzins (§ 1) noch weiters zu entrichtenden Gebühren sind durch den in § 4 erwähnten Tarif festzustellen.

## § 14.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

## 304. (3. 9046/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die ausgebauten Linien: Gills-Wöllan, Pöltschach—Gonobitz, Preding-Wiefelsdorf—Stainz und Kapfenberg—Au-Seewiesen, sowie über die Murthalbahn Anzmarkt—Mauterndorf wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bau-Rechnungen für die Linien: Pöltschach—Gonobitz, Kapfenberg—Au-Seewiesen und für die Murthalbahn Anzmarkt—Mauterndorf endlich zum Abschlusse zu bringen und die Genehmigung für die thatsächlich aufgewendeten Anlage-Capitalien der einzelnen Bahnlilien beim k. k. Eisenbahn-Ministerium ebethunlichst zu erwirken.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Ergebnis der zur Prüfung der Buchhaltung des Landeseisenbahn-Amtes hinsichtlich der ganzen Landeseisenbahn-Action und insbesondere hinsichtlich der Gebahrung des Localeisenbahnfondes durch die vom Landes-Ausschusse berufenen Experten in der nächsten Session Bericht zu erstatten, in der Zwischenzeit aber bereits jene Reformen durchzuführen, welche derselbe auf Grund des Gutachtens der Buchverständigen zur Erreichung des in dem Landtags-Beschlusse vom 3. März 1897 vorgezeichneten Zieles für nothwendig und zweckmäßig erachten wird und über diese getroffenen Maßnahmen dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell weitere Anträge zu stellen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Abschlüsse der Betriebsrechnungen der Landesbahnen und des Landes-Eisenbahnfondes rechtzeitig so fertigzustellen, daß der Landeseisenbahnrath in die Lage kommt, sein Gutachten über die Vorlagen an den Landtag so abzugeben, daß die letzteren gleich bei Beginn der Landtagsession zur Vorlage und Berathung gebracht werden können.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Erhebungen zu pflegen und eventuell in der nächsten Session Anträge zu stellen, ob es nicht im Interesse von Gonobitz, sowie des Landes gelegen sei, die Localbahn Pöltschach—Gonobitz bis zum Anschlusse in Dolitsch auszuführen.

6. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, sofort das Nöthige zu veranlassen, daß mit Einführung der Sommersfahrordnung auf der Gills-Wöllaner Bahn ein dritter Zug eingeschaltet werde.

## 305. (3. 9047/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über den erfolgten Baubeginn der Linien Wöllan—Unterdrauburg und Wolfsberg—Zeltweg wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die bezüglich des Ausbaues der Linie Südbahn—Sauerbrunn—Landesgrenze im Jahre 1897 geführten Verhandlungen wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, das Ergebnis der noch weiter zu pflegenden Verhandlungen dem Landtage zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

## 306. (3. 9048/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Linie Aspang—Hartberg wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landtag spricht seine Bereitwilligkeit aus, die im Besitze des Landes befindlichen Stamm-Actien der Localbahn Fürstenfeld—Hartberg im Nominalwerthe von 250.000 fl. der Staatsverwaltung unentgeltlich unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wenn:

Eisenbahn Gills-Wöllan, Pöltschach—Gonobitz, Preding-Wiefelsdorf—Stainz, Kapfenberg—Au-Seewiesen.

Eisenbahn: Wöllan—Unterdrauburg, Wolfsberg—Zeltweg, Südbahn—Sauerbrunn—Landesgrenze.

Eisenbahn: Aspang—Hartberg, Fürstenfeld—Hartberg, Fehring—Fürstenfeld, Wies-Eibiswald, Weiskirchen—Tudenburg, Weiz—Anger, Pöfing—Leibnitz.

- a) der Ausbau der Linie Aspang—Hartberg zweifellos sichergestellt erscheint;
- b) an das Land Steiermark aus Anlaß des Ausbaues der oberwähnten Bahnlinie keine wie immer Namen habende Ansprüche auf eine weitere Beitragsleistung gestellt werden;
- c) die Localbahnen Fehring—Fürstenfeld und Fürstenfeld—Hartberg vom Staate eingelöst werden.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, eine dahingehende rechtsverbindliche Erklärung dem k. k. Eisenbahn-Ministerium auszustellen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich bei dieser Gelegenheit neuerdings an die k. k. Regierung mit der Bitte zu wenden, daß der Ausbau der Linie Hartberg—Aspang ebethunlichst hergestellt werde, und daß bei der definitiven Wahl der Trasse die Wünsche des Landes und der Bevölkerung der östlichen Steiermark nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

5. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Linien Wies—Gibiswald, Weißkirchen—Judenburg, Weiz—Anger und Pöfing—Leibnitz wird zur Kenntnis genommen.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Zustandekommen der im Berichte für das Jahr 1894 angeführten Bahnprojecte seine Aufmerksamkeit auch weiterhin zuzuwenden und darüber Bericht zu erstatten.

Durch diesen Beschluß finden die Petitionen Nr. 242, 243 und 269 ihre Erledigung.

307. (3. 9049/VI.)

Organisation d. Landes-Eisenbahnamtes.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Organisation des Landes-Eisenbahnamtes wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, auch im Jahre 1898 die für die Durchführung des Landes-Eisenbahngesetzes erforderlichen Hilfskräfte nach Maßgabe des Bedarfes in der bisherigen Weise zu bestellen.

308. (3. 9050/VI.)

Subventionirte Eisenbahnen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die vom Lande subventionirten Eisenbahnen wird zur Kenntnis genommen.

309. (3. 9051/VI.)

Verpachtung der Schmalspurlinien an die k. k. Südbahn-Gesellschaft.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Verpachtung der Schmalspurlinien an die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft wird zur Kenntnis genommen und derselbe beauftragt, über den weiteren Verlauf der Angelegenheit dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten.

310. (3. 9052/VI.)

Sulmthalbahn.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, soferne das Actionscomitée für das Zustandekommen der Sulmthalbahn unter Beigabe der erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe darum ansucht, die nöthigen Erhebungen über die Bauwürdigkeit und anzuhoffende Rentabilität der genannten Linie zu pflegen und über das Resultat dieser Erhebungen, sowie darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten, ob der Bau dieser Linie im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1890, betreffend die Förderung des Localbahnwesens in Steiermark, sich von Standpunkte des allgemeinen Landes-Interesse empfehle und ob und in welcher Form die finanziellen Voraussetzungen des § 4 des obigen Gesetzes geschaffen werden können, von welcher die Betheiligung des Landes, beziehungsweise des steirischen Localbahnwesens abhängig gemacht werden muß.

## 311. (3. 9053/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird aufgefordert, die schwebende Frage des Bahnbaues von der Station Radkersburg an die ungarische Landesgrenze zum Anschlusse an die jenseits im Entstehen begriffene Bahnstrecke „Landesgrenze über Mura-Szombath, Bellatinz nach Alsó-Lendva“ das besondere Augenmerk zuzuwenden und insbesondere mit den berufenen Factoren, d. i. die k. k. Regierung, weiter die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und dem oberwähnten Bahnconsortium zum Zwecke der thunlichsten Förderung dieses Anschlusses unverweilt in Fühlung zu treten.

Ueber das Ergebnis der diesfalls mit allem Nachdrucke zu pflegenden Verhandlungen hat der Landes-Ausschuss bis zur nächsten Session an den hohen Landtag zu berichten und eventuell geeignete Anträge zu stellen.

Ausbau der Bahn von der Station Radkersburg an die ungarische Landesgrenze.

## 312. (3. 9054/VL.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeindevertretung Weitenstein und der Gemeinden Briesen, Paaf und Lubnizen, dahin gehend, die hohe Regierung zu ersuchen, die Landesbahn Pölttschach-Sonobitz zu verstaatlichen und selbe bis Doličen, eventuell bis zum Anschlusse an die Zagorianer Bahn fortzuführen; wird mit den Bemerkten zur Kenntnis genommen, daß auf dieses Petition nicht eingegangen werden kann, da die Erfüllung des darin zum Ausdrucke gebrachten Wunsches gänzlich aussichtslos ist.

Im Uebrigen werden die Petenten auf den in der verfloffenen Session gefassten Beschlusse verwiesen, nach welchem der Landes-Ausschuss beauftragt erscheint, mit dem Bezirke Sonobitz Verhandlungen wegen der Umwandlung der jetzt bestehenden Garantieleistung für die Landesbahn Pölttschach-Sonobitz in eine einmalige Capitals-Abfindung zu pflegen.

Gemeindevertretung Weitenstein und Gemeinden Briesen, Paaf und Lubnizen, um Verstaatlichung der Landesbahn Pölttschach-Sonobitz und um Anschlusse an die Zagorianer-Bahn.

## 313. (3. 9055/VL.)

Der Landtag beschließt:

1. Unter Bezugnahme auf den in der vorigen Session des hohen Landtages gefassten Beschlusse wird der Landes-Ausschuss neuerdings beauftragt, in der nächsten Session den Entwurf einer neuen Landtags-Wahlordnung unter Zugrundelegung der geheimen Abstimmung an Stelle der mündlichen Stimmenabgabe, Vermehrung der Abgeordneten mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl und Steuerleistung und Ausdehnung des politischen Wahlrechtes auf weitere, dieses Rechtes bisher entbehrende Kreise der Bevölkerung vorzulegen.

2. Die Petition Nr. 62 des Central-Ausschusses des Vereines der Thierärzte in Oesterreich wird an den Landes-Ausschuss zur Berücksichtigung abgetreten, ebenso

3. die Petition Nr. 63 des Gemeinde-Ausschusses des landesfürstlichen Marktes Leutschach um Einreihung derselben in die Wählerklasse der Städte und Märkte.

Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 348 und 364.

Landtags-Wahlordnung.

## 314. (3. 9056/VL.)

Der Landtag beschließt:

In die Berathung des Antrages des Abg. Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Reform der Landtagswahlordnung wird, nicht eingegangen.

Antrag des Abg. Dr. I. Dečko, betreffend die Reform der Landtagswahlordnung.

36. Sitzung am 25. Februar 1898.

Rechnungsabſchluß der ſteierm. Landesfonde.

315. (Z. 9057/I.)

Der Landtag beſchließt:

1. Der Rechnungs-Abſchluß der ſteiermärkiſchen Landesfonde pro 1896 wird nach ſeinen einzelnen Titeln und Capiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. „Der Landes-Auſſchuß wird aufgefordert, dafür vorzuſorgen, daß im Rahmen des Landesbudgets durch vorſichtige Präliminirung der Erfordernis- und Bedeckungs-Ziffern namhaftere Ueberſchreitungen der präliminirten Credite hintangehalten und daß inſbeſondere — mit Ausnahme der allerdringendſten Fälle — Auslagen, vor Allem ſolche für aufſchiebbare Bauführungen und Herſtellungen nur nach Maßgabe der präliminirten Credite vorgenommen werden.

316. (Z. 9058/VI.)

Voranschlag der ſteiermärkiſchen Landesfonde pro 1898, Cap. I.: „Landesvertretung“.

Der Landtag beſchließt in den Voranschlag der ſteiermärkiſchen Landesfonde pro 1898 einzustellen:

Capitel I: Landesvertretung.

Erfordernis	22.510 fl.
Bedeckung	—
Abgang	22.510 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 2—5, wird zur Kenntnis genommen.

317. (Z. 9059/VI.)

Voranschlag der ſteiermärkiſchen Landesfonde pro 1898, Cap. II.: „Landesverwaltung“.

Der Landtag beſchließt in den Voranschlag der ſteiermärkiſchen Landesfonde pro 1898 einzustellen:

Capitel II: Landesverwaltung.

Erfordernis	268.247 fl.
Bedeckung	33.650 „
Abgang	234.597 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 5—7, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Die Differenz gegen den Landes-Auſſchußantrag zeigt ſich bei:

Erfordernis Rubrik I, Poſt 2, durch Einſtellung von 400 fl. (Secretariat) Gewährung einer in die Penſion nicht einrechenbaren und bei Erreichung der nächſten Quinquennalzulage einzuziehenden Perſonalzulage von 400 fl. an den Landrath.

Erfordernis Rubrik V, durch Erhöhung des Betrages von 1.500 fl. für Diäten und Reiſekosten auf 2.500 fl. mit Rückſicht auf die Reiſekosten der Naturalverpflegs-Inspectoren zur Inſpicirung der Gemeinden bezüglich Handhabung des Armengeſetzes.

Erfordernis Rubrik X, Poſt 1: Durch Herabminderung der Poſt von 10.000 fl. für Reinigungsarbeiten, Häuſerforderniſſe auf 6.000 fl.

318. (9060/VI.)

Perſonalzulage von 400 fl. an Landrath Dr. Joſef Gſtettenhofer.

Der Landtag beſchließt:

Dem Landrathe wird eine in die Penſion nicht einrechenbare und bei Erreichung der nächſten Quinquennalzulage einzuziehende Perſonalzulage von 400 fl. gewährt.

319. (9061/VI.)

Dienſtesinſtruction für die landſchaftl. Ämter.

Der Landtag beſchließt:

Der Landes-Auſſchuß wird beauftragt, die beſtehenden Dienſtesinſtructionen für die landſchaftlichen Ämter inſbeſondere in Abſicht auf die Amtſtunden einer entſprechenden Reviſion zu unterziehen.

320.

(3. 9062/V.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898 einzustellen: Landesfonde pro 1898, Cap. III: Titel 1: „Schub.“

Capitel III, Titel 1: **Schub.**

Erfordernis . . . . .	24.422 fl.
Bedeckung . . . . .	10.000 „
Abgang . . . . .	14.422 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 13 und 14, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

321.

(3. 9063/V.)

Der Landtag beschließt:

Schubkosten für Schüblinge aus Italien.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, zu erwägen, ob bei der großen Anzahl von Schüblingen aus Italien, für welche kein Ersatz der Schubkosten geleistet wird, zur möglichsten Schonung der Landesfinanzen es sich nicht empfehlen würde, im Wege der Gemeinden die Unternehmer, welche Italiener in Arbeit nehmen, zu veranlassen, für die Rückreisefkosten Abzüge vom Verdienste zu machen, zu deponiren und erst nach beendigter Arbeit auszufolgen.

322.

(3. 9064/V.)

Der Landtag beschließt:

Instradierung von italienischen Schüblingen über Fiume.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die hohe Regierung zu wenden, um beim k. ungarischen Ministerium zu erwirken, daß von Ungarn aus in Schub gesetzte Italiener nicht mehr über Steiermark und Kärnten, sondern direct über Fiume in ihre Heimat gesendet werden.

323.

(3. 9065/VI.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, Cap. III, Titel 2: „Gendarmerie-Bequartierung“.

Capitel III, Titel 2: **Gendarmerie-Bequartierung.**

Erfordernis . . . . .	26.235 fl.
Bedeckung . . . . .	— „
Abgang . . . . .	26.235 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 15, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

324.

(3. 9066/V.)

Der Landtag beschließt:

Ersatzanspruch an Baumeister Hinfke.

Den vom Baumeister Hinfke noch nicht geleisteten Ersatz der vom Lande vorschußweise bestrittenen Auslagen für die Reconstructionsarbeiten an der Gendarmeriekaserne anzustreben.

325.

(3. 9067/V.)

Der Landtag beschließt:

Bereinigung der an der ungarischen Grenze gelegenen Bezirke zu einem Gendarmerie-Abtheilungs-Commando.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, auf die Vereinigung der an der ungarischen Grenze gelegenen Bezirke Hartberg, Fürstenfeld, Fehring, Radkersburg und Luttenberg zu einem Gendarmerie-Abtheilungs-Commando im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei und dem Landes-Gendarmerie-Commando hinzuwirken.

326.

(3. 9068/V.)

Der Landtag beschließt:

Adaptirung des alten Krankenhauses in Radkersburg als Gendarmerie-Kaserne.

Die Uebernahme des alten Krankenhauses in Radkersburg auf den Landesfond und Adaptirung als Gendarmerie-Kaserne zu veranlassen.



327. (3. 9069/V.)  
 Neuaufstellung und Verlegung von Gendarmerieposten. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert von der k. k. Statthalterei die Zuziehung des Landes-Ausschusses bei Berathungen über Neuaufstellungen oder Verlegungen von Gendarmerieposten zu verlangen.

328. (3. 9070/V.)  
 Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen:  
 Cap. III Titel 3: „Zwangsarbeits-Anstalten“.

Capitel III, Titel 3: **Zwangsarbeitsanstalten.**

Erfordernis . . . . .	59.889 fl.
Bedeckung . . . . .	67.850 „
Ueberschuss . . . . .	7.961 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 16, 17, 18, 19 wird genehmigt.

329. (3. 9071/V.)  
 Deckung des Bedarfes an Leinwand für Landesanstalten aus den Beständen der Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf. Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Krankenanstalten und Siechenhäuser des Landes, hauptsächlich das Landeskrankenhaus und die Irrenanstalt Feldhof, ihren Bedarf an Leinenwaren in ausgedehnterem Maße als bis jetzt aus den großen Beständen an Leinenwaren der Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf decken.

330. (3. 9072/V.)  
 Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen:  
 Cap. III, Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten für die steierm. Zwänglinge“.

Capitel III, Titel 4: **Verpflegs- und Regiekosten für die steierm. Zwänglinge.**

Erfordernis . . . . .	35.612 fl.
Bedeckung . . . . .	3.646 „
Abgang . . . . .	31.966 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 20, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

331. (3. 9073/V.)  
 Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen:  
 Cap. III Titel 5: „Naturalverpflegsstationen“.

Capitel III, Titel 5: **Natural-Verpflegsstationen.**

Erfordernis . . . . .	105.110 fl.
Abgang . . . . .	105.110 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 21, 22, 23, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses zeigt sich bei Erf.-Rub. I, Post 3 durch Einstellung des Betrages per 50 fl. als Quinquennalzulage an den Inspector Josef Kutil, und bei Rub. III, Post 1, da von den Reisekosten der Inspectoren 1000 fl. gestrichen wurden, weil gegenüber dem Erfolg früherer Jahre diese Post zu hoch präliminirt war.

332. (3. 9074/V.)  
 Arbeitsvermittlung in den Natural-Verpflegsstationen. Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in geeigneter Weise vorzusehen, daß der Arbeitsvermittlung in den Natural-Verpflegsstationen eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werde, und Remunerationen nur an solche Stationsleiter verliehen werden, welche sich um die Arbeitsvermittlung besonders verdient machen.

333.

(3. 9075/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Vertheilung der Natural-Verpflegestationen im Mittel- und Unterlande ist bezüglich der Entfernungen von einander einer Revision zu unterziehen und dem nächsten Berichte über die Thätigkeit des Landes-Ausschusses die Tabelle über die Frequenz und Kosten der einzelnen Stationen wieder anzuschließen.

Vertheilung der Natural-Verpflegestationen.

334.

(3. 9076/V.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Zeit der Arbeitslosigkeit ist von zwei Monaten auf sechs Wochen herabzusehen.

Abänderungen der Instruction f. Natural-Verpflegestationen.

2. Der § 1, Pag. 4 der Instruction ist dahin abzuändern, daß nur eine wenigstens 2—3 wöchentliche Spitalsbehandlung in die sechs wöchentliche Arbeitslosigkeit einzurechnen ist.

3. Zur Wiederinanspruchnahme der Natural-Verpflegestationen berechtigt nur ein wenigstens vierwöchentliches vorschriftsmäßiges Arbeitszeugnis.

4. Diese Anträge werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen, wobei auch vom Landes-Ausschusse die Anlegung einer Individual-Statistik in Berathung gezogen werden könnte.

335.

(3. 9077/VI.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, Cap. III, Titel 6: „Feuerwache“.

Capitel III, Titel 6: **Feuerwache.**

Erfordernis . . . . . 5.176 fl.

Bedeckung . . . . . — „

Abgang . . . . . 5.176 fl.

336.

(3. 9078/VI.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, Cap. IV, Titel 1: „Straßen- und Eisenbahnen“.

Capitel IV, Titel 1: **Straßen und Eisenbahnen.**

Erfordernis . . . . . 158.300 fl.

Bedeckung . . . . . 5.160 „

Abgang . . . . . 153.140 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, S. 23, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

337.

(3. 9079/VI.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, Cap. IV, Titel 2: „Wasserbau“.

Capitel IV, Titel 2: **Wasserbau.**

Erfordernis . . . . . 127.060 fl.

Bedeckung . . . . . 58.500 „

Abgang . . . . . 68.560 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, S. 30 und folgende, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

338.

(3. 9080/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird aufgefordert, auf das ehefte Zustandekommen eines Landesgesetzes wegen Durchführung einer Regulierung oder Correction des Ennsflusses bei Haus, Bezirk Gröbming, hinzuwirken, sich diesbezüglich mit der hohen k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen und wo möglich dasselbe schon in der nächsten Session dem hohen Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Landesgesetz wegen Durchführung einer Regulierung oder Correction des Ennsflusses bei Haus.

339.

(3. 9081/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Naturalgiebigkeiten f. Kirche und Schule.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses Seite 41, betreffend die Ablösung der Natural-Giebigkeiten für Kirche und Schule wird zur Kenntnis genommen.

340.

(3. 9082/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen: Cap. IV, Titel 5: „Landes-Gutsverwaltung Oberhof-Buchau“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen:

Capitel IV, Titel 5: **Landes-Gutsverwaltung Oberhof-Buchau.**

Erfordernis . . . . .	19.354 fl.
Bedeckung . . . . .	11.300 „
Abgang . . . . .	8.054 fl.

Die Differenz gegen den Landes-Ausschuss-Antrag resultirt aus der Einstellung eines Betrages von 900 fl. sub Rub. XVII als Kosten für die Abhaltung der Mol-fereicurse.

341.

(3. 9083/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen: Cap. IV, Titel 6: „Land-wirtschaftlich-chemische Ver-suchsstation in Marburg“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen:

Capitel IV, Titel 6: **Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Marburg.**

Erfordernis . . . . .	4.120 fl.
Bedeckung . . . . .	— „
Abgang . . . . .	4.120 fl.

Der Thätigkeitsbericht Seite 58, wird zur Kenntnis genommen.

342.

(3. 9084/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen: Cap. IV, Titel 7: „Pomo-logische Versuchs- u. Samen-Controlstation in Graz.“

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen:

Capitel IV, Titel 7: **Pomologische Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz.**

Erfordernis . . . . .	5.290 fl.
Bedeckung . . . . .	3.750 „
Abgang . . . . .	1.540 fl.

Der Thätigkeitsbericht Seite 62, wird zur Kenntnis genommen.

343.

(3. 9085/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen: Cap. IV, Titel 8: „Andere Auslagen für Landes-cultur.“

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, 1898 einzustellen:

Capitel IV, Titel 8: **Andere Auslagen für Landes-cultur.**

Erfordernis . . . . .	113.405 fl.
Bedeckung . . . . .	36.515 „
Abgang . . . . .	76.890 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, S. 45 und folgende, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Die Differenz gegen den Landes-Ausschussantrag zeigt:

- Bei A Rub. X eine Erhöhung der Subvention pro 1898 per . . . 1.500 fl. für die k. k. Gesellschaft der Landes-Pferdezucht;
- bei B Rub. XXVII eine Erhöhung der Subvention per . . . 50 „ an den landwirthschaftlichen Verein für Rothwein und Umgebung;
- bei B Rub. XXXII eine Erhöhung der Subvention per . . . 1.200 „ an den Obstbauverein für die Obstverwerthungsstelle und Einstellung einer Subvention per . . . 5.000 „

für Unterstützung an sich bildende Rindviehzucht-Genossenschaften, sowie der Landes-Ausschuss beauftragt wird, denselben Betrag zum gleichen Zwecke im Voranschlag pro 1899 und 1900 einzusetzen und vom Staate zu diesem Zwecke eine gleiche Subvention zu erwirken.

Dagegen entfällt die Subvention per 100 fl. B. Rub. XV, da der Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark nicht mehr besteht.

344. (3. 9086/IV.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, Cap. V, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“

Capitel V, Titel 1: **Stiftungen und Stipendien.**

Erfordernis . . . . .	29.449 fl.
Bedeckung . . . . .	1.274 "
Abgang . . . . .	28.175 fl.

Die Differenz gegen den Landes-Ausschussantrag erklärt sich durch gewährende Erledigung der Petition 257, des Kranken-Unterstützungsvereines für slavische Studierende an beiden Hochschulen in Graz, in Folge Bewilligung einer Subvention mit 50 fl. und durch Erhöhung der Ausgabe Rub. B, Post I, per 300 fl.

345. (3. 9087/IV.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, Cap. V, Titel 2: „Beiträge zu Bildungsanstalten“.

Capitel V, Titel 2: **Beiträge an Bildungs-Anstalten.**

Erfordernis . . . . .	9.450 fl.
Bedeckung . . . . .	3.000 "
Abgang . . . . .	6.450 fl.

346. (3. 9088/IV.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1898, Cap. V, Titel 3: „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“.

Capitel V, Titel 3: **Beiträge für Wissenschaft und Kunst.**

Erfordernis . . . . .	14.382 fl.
Bedeckung . . . . .	— "
Abgang . . . . .	14.382 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 115 und 116, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Die Differenz gegen den Landes-Ausschussantrag ergibt sich durch Herabsetzung der Post 10, Rub. IA von 200 fl. auf 100 fl., sowie Antrag für 4 Stipendien à 100 fl. = 400 fl. für dürftige und würdige Schüler an der Staats-Gewerbeschule in Graz und Bewilligung eines Beitrages zum Denkmal Carl Morre's per 500 fl.

347. (3. 9089/VI.)

Der Landtag beschließt:

Es werden für würdige und dürftige Schüler der Staatsgewerbeschule in Graz vier Stipendien von 400 fl. systemisirt.

Systemisirung von 4 Stipendien für würdige und dürftige Schüler der Staats-Gewerbeschule in Graz.

348. (3. 9090/IV.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung des Voranschlages pro 1898 und des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses wird zum Carl Morre-Denkmal ein Beitrag von 500 fl. bewilligt.

Carl Morre-Denkmal.